

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2015

Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. 91. Bundeskammerversammlung am 16. und 17. März 2015 in Düsseldorf
2. Amtseinführung der Direktorin der Fachhochschule für Finanzen im Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen
3. Zukunftsaussichten des Berufsstandes der Steuerberater - Das Projekt Steuerberatung 2020
4. Aktuelle Information zur Vollmachtsdatenbank
5. Geänderte Vorgehensweise der Finanzverwaltung bei der Nutzung des ElsterOnline-Portals
6. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
7. Veröffentlichung unserer Mitteilungsblätter nur noch im Internet
8. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
9. Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH
10. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst - Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!
11. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Rechtsfragen qualifiziert und effizient
12. Steuerberaterversorgungswerk - 15. Ordentliche Vertreterversammlung am 12.06.2015
13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2015 bis 30.06.2015
14. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 24.04.2015 - 13 O 399/14
16. Finanzgerichtliche Entscheidungen
17. Mindestlohn: Grenzen zulässiger Rechtsdienstleistungen des Steuerberaters

18. Mandatsniederlegung durch den Steuerberater
19. Steuerberater als Zeuge im Strafprozess
20. Mandantenrundschriften per E-Mail: Wettbewerbsrechtliche Vorgaben einhalten
21. Rechtsformen für Steuerberatungsgesellschaften
22. Der Anstellungsvertrag des Steuerberaters
23. Entscheidung zum Gebührenrecht
24. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

25. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2015
26. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse
27. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2015/2016 und Hilfsmittel
28. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
29. Website www.mehr-als-du-denkst.de
30. Schülerpraktika hier: Unterstützung durch Praktikantenpaket
31. Arbeitsgerichtliche Urteile

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

32. Neue EU - Erbrechtsverordnung
33. Risiken bei der Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Einzugsstelle
34. Inlandsbezug des § 6 b Reinvestitionsrücklage EU rechtswidrig
35. Umsatzsteuer - Aktuelle Entwicklungen zu den Reihengeschäften
36. Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht Frage-Antwort-Katalog zur Musterverfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen
37. Bundesrat hat PKW-Maut verabschiedet
38. Verschiedene BMF-Schreiben zur Lohnsteuer
39. Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung in elektronischer Form

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN DE17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

40. Erfahrungen mit der E-Bilanz
41. Angekündigte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für 2015
42. Finanzgericht Berlin-Brandenburg
hier: Pressemitteilungen

V. Europafragen/Verschiedenes

43. Kompromiss zur Geldwäscherichtlinie - Positionen der BStBK in wichtigen Punkten durchgesetzt
44. Reform des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) ist geglückt
45. Neuer Flyer „Steuerberater - Partner für die betriebswirtschaftliche Beratung“
46. DWS-Institut lädt zur 48. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2015“ ein
47. KfW - Förderprogramme
48. Offensive Mittelstand - Steuerberater als „Berater Offensive Mittelstand“
49. Bekämpfung der Geldwäsche
50. Termine der Bundessteuerberaterkammer
51. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.04.2015 bis 30.06.2015

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer
hier: Flyer Seminare Juli bis Dezember 2015
- Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
hier: Einladung zum 38. Deutschen Steuerberatertag 2014 in Wien
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Neue und aktualisierte Merkblätter
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Online-Seminare für Steuerberater und Mitarbeiter der Steuerkanzlei
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Azubi-Flyer 1. bis 3. Ausbildungsjahr „Wachsen durch Wissen“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: TAXVideos
- DWS Verlag
hier: Merkblatt „Telearbeit – Kanzleimitarbeiter im Home Office“
- STOTAX Stollfuß-Medien
hier: Werbeblatt

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unserer Vorstandskollegin

Frau Vizepräsidentin
Gabriela Starck
Steuerberaterin

bekannt zu geben.

Frau Gabriela Starck ist am 1. Mai 2015 nach schwerer Krankheit verstorben.

Frau Starck gehörte dem Vorstand unseres Hauses seit dem 16.09.1990 an. Als Vizepräsidentin war sie zuständig für die Berufsausbildung sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung. Als Mitglied des Bundeskammer-Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“ hat sich Frau Starck über viele Jahre für die berufliche Bildung engagiert.

Auch als Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses unserer Kammer hat Frau Starck einen wichtigen Beitrag für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und die berufliche Fortbildung von „Steuerfachwirten“ geleistet.

Als Mitglied des Beirates der DATEV eG hat sie sich für die Anwendung elektronischer Verfahren im steuerberatenden Beruf eingesetzt.

Frau Gabriela Starck hat sich bleibende Verdienste um das Ausbildungswesen und darüber hinaus um die erfolgreiche Entwicklung unserer Kammer in den vergangenen 25 Jahren erworben.

Wir werden unserer Vizepräsidentin und Berufskollegin stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

allen Krisen zum Trotz wird der Beruf des Steuerberaters auch über das Jahr 2020 hinaus gute Zukunftsperspektiven haben. Wichtige gesellschaftliche Veränderungen, wie der demografische Wandel, aber auch die weitere Digitalisierung, machen auch vor Steuerberatern keinen Halt: E-Bilanz, ELSTER, Vollmachtsdatenbank prägen schon jetzt den Arbeitsalltag in unseren Kanzleien. Deutlich schwieriger wird sich die Suche nach qualifizierten und motivierten Mitarbeitern gestalten. Die Steuerberaterkanzleien müssen sich in Zukunft stärker als attraktiver Arbeitgeber präsentieren, um im Wettbewerb um gute Mitarbeiter bestehen zu können. Sie müssen sich dabei selbst auf den Prüfstand stellen: Warum sollten junge Menschen gerade in unserer Kanzlei arbeiten wollen?

Der Bekanntheitsgrad des Ausbildungsberufs „Steuerfachangestellte/er“ stellt ebenfalls eine Herausforderung für die Kanzleien dar. Laut einer Umfrage können sich nur 6% der befragten Jugendlichen eine Ausbildung als Steuerfachangestellte/er vorstellen. Um dies zu verändern, hat die Bundessteuerberaterkammer gemeinsam mit den Steuerberaterkammern die Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ neu aufgelegt.

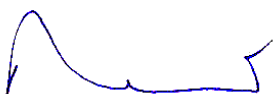
Um die Kanzleien bei der Bewältigung dieser und vieler weiterer Herausforderungen zu unterstützen, wurden mit der Dokumentation „Steuerberatung 2020 – Veränderungsnotwendigkeit, Veränderungsmöglichkeiten, Handlungsfelder“ Empfehlungen für eine zukunftsfähige Kanzlei mit Perspektive vorgelegt. Unter dem Titel „Steuerberatung 2020“ arbeitet die Bundessteuerberaterkammer gemeinsam mit den 21 Steuerberaterkammern daran, den Berufsstand der Steuerberater für die Folgejahre zukunftsfest aufzustellen.

Wesentliche Themen und Handlungsfelder für die Zukunft sind u.a. die strategische Ausrichtung der Kanzleien, die Gewinnung von Personal, modernes Kanzleimanagement, Marketing und Akquise sowie die zunehmende Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern unterstützen ihre Mitglieder bei der Identifikation und Gewinnung weiterer Beratungsfelder, wie die betriebswirtschaftliche Beratung, die Unternehmens- sowie Vorsorge- und Vermögensberatung.

Die Broschüre „Steuerberatung 2020 – Veränderungsnotwendigkeit, Veränderungsmöglichkeit, Handlungsfelder“ ist auf der Homepage unserer Kammer bzw. unter www.bstbk.de abrufbar. DWS-Online veröffentlicht seit Mai das kostenlose Online-Seminar „Steuerberatung 2020“. Mit bewegten Bildern werden die Inhalte von Steuerberatung 2020 anschaulich dargestellt und können auf der Website der Bundessteuerberaterkammer und bei DWS-Online angesehen werden. Weitere Informationen erhalten Sie in diesem Mitteilungsblatt.

In wenigen Monaten wird das neue Ausbildungsjahr 2015/16 beginnen. Ich möchte deshalb an Sie appellieren, sich weiterhin für den Berufsnachwuchs und damit für die Zukunft unserer Kanzleien zu engagieren und Ausbildungsplätze bereitzustellen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. 91. Bundeskammerversammlung am 16. und 17. März 2015 in Düsseldorf

Die Auseinandersetzung mit dem Konzept der Finanzverwaltung zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz), die weitere Umsetzung des Projektes „Zukunftsentwicklung des Berufs - Steuerberatung 2020“ sowie die Beschlussfassung über die Gründung einer neuen europäischen Steuerberaterorganisation standen im Mittelpunkt der 91. Bundeskammerversammlung, an der für die Steuerberaterkammer Brandenburg Vorstandsmitglied Joachim Schulz sowie Geschäftsführer Wolfgang Hey und der stellvertretende Geschäftsführer Lars Kämpfert teilnahmen.

Die Bundeskammerversammlung begrüßte eine Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und die Anpassung der Abgabenordnung an geänderte technische Verfahren. Besonders positiv sei, dass der 28. Februar des Zweitfolgejahres als Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige gesetzlich fixiert werden soll. Abgelehnt werden vom Berufsstand dagegen Vorabanforderungen auf der Grundlage einer automationsgestützten Zufallsauswahl mit einer Bearbeitungszeit von drei Monaten. Für Vorweganforderungen muss eine sechsmonatige Bearbeitungszeit gewährleistet sein, wobei die gleiche Frist für die Veranlagung seitens der Finanzverwaltung gelten muss. Nachdrücklich forderte die Bundeskammerversammlung, dass auch bei einem vollmaschinellen Veranlagungsverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz erhalten bleiben muss. Im Übrigen dürfen Vereinfachungen des Besteuerungsverfahrens nicht einseitig nur die Finanzverwaltung entlasten, sondern müssen auch Erleichterungen für den Steuerpflichtigen und deren Berater bringen.

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer berichtete über den Stand der Umsetzung des Projektes „Steuerberatung 2020“. Eine umfassende Imagekampagne, die nicht nur nach außen, also gegenüber der Öffentlichkeit, die besonderen fachlichen Kompetenzen des Steuerberaters herausstellen soll, sondern auch nach innen, d. h. in den Berufsstand hineinwirken soll, ist in Vorbereitung. Eine besondere Herausforderung ist die Bildung einer Marke „Steuerberatung“.

Außerdem beschloss die Bundeskammerversammlung die Gründung einer neuen europäischen Steuerberaterorganisation, die, etwa 230.000 Steuerberater in Europa umfassend, das Verständnis für das deutsche Berufsrecht auf europäischer Ebene stärken und den Beruf Steuerberater gegenüber nationalen und internationalen Gesetzgebern und Entscheidungsträgern repräsentieren soll.

2. Amtseinführung der Direktorin der Fachhochschule für Finanzen im Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen

Die Landesregierung hat am 31. März 2015 beschlossen, Frau Leitender Regierungsdirektorin Bettina Westphal die Funktion der Direktorin der Fachhochschule für

Finanzen, in Personalunion zugleich Leiterin der Landesfinanzschule und des Fortbildungszentrums der Finanzverwaltung, zu übertragen.

An der feierlichen Amtseinführung am Dienstag, den 16. Juni 2015 im Aus- und Fortbildungszentrum in Königs Wusterhausen nahm der stellvertretende Geschäftsführer, der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Assessor Lars Kämpfert, teil und überbrachte die Glückwünsche der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg.

Die bisherige Amtsinhaberin, Frau Jutta Oppermann, wurde in den Ruhestand verabschiedet.

3. Zukunftsaussichten des Berufsstandes der Steuerberater - Das Projekt Steuerberatung 2020

Der Beruf des Steuerberaters ist ein in der Öffentlichkeit angesehener Beruf, der als Wahrer der Interessen des Steuerbürgers positiv eingeschätzt wird. Auch in den Augen derjenigen, die den Beruf ausüben, ist er ein attraktiver Beruf. Dies belegen die Zulassungszahlen: von 24.081 Berufsangehörigen (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften) im Jahr 1962 steigt die Anzahl der Berufsangehörigen in diesem Jahr voraussichtlich auf über 93.000.

Doch wie wird die Entwicklung weitergehen und wie werden sich die Arbeitssituation und das Umfeld verändern? Der „Status quo“ bleibt nicht bestehen. Das wird heute bereits deutlich durch die demografische Entwicklung, den Fachkräftemangel, die steigenden Ansprüche an die Beratung von Seiten der Mandanten, aber auch durch die ungebrochene Flut an Normen, Verordnungen, Erlassen und Urteilen, deren Kenntnis stets aktuell vorgehalten werden muss. Zunehmende Konkurrenz und die fortschreitende technische Entwicklung, Stichwort Digitalisierung, werden die Arbeitssituation der Zukunft prägen.

Das sind einige der Fragen und Herausforderungen, die es zu beantworten bzw. zu bewältigen gilt, wenn man auch in Zukunft bestehen will. Zwar kann keiner die Zukunft vorhersehen, aber, wie Perikles sagt, man muss auf sie vorbereitet sein. Die Vorbereitung auf die Zukunft war das Ziel, das die Bundessteuerberaterkammer und alle Steuerberaterkammern bereits frühzeitig im Jahre 2005 veranlasst hat, ein Leitbild des steuerberatenden Berufes zu entwickeln, das Grundlage für die Initiative „Perspektiven für morgen“ war. Die Wirkung sollte zum einen nach innen zielen, auf den Berufsstand und sein Selbstverständnis - gewissermaßen als Baustein für das Profil und die Entwicklung der Kanzlei - und zum anderen nach außen in die Öffentlichkeit und auf den Mandanten.

Mit dem Projekt Steuerberatung 2020 erfolgt die konsequente Umsetzung des Anspruches der Kammern, den Berufsangehörigen Lösungsansätze und Hilfsmittel für die konkrete Umsetzung und Nutzung für die tägliche Praxis aufzuzeigen.

Diese Lösungsansätze (Münsteraner Thesen, beschlossen in der Bundeskammerversammlung im März 2012) gehen davon aus, dass die Freiberuflichkeit des Steuerberaters mit der Selbstverwaltung und dem hohen Leistungsanspruch an sich selbst in jedem Fall zu erhalten ist. Hier gilt es den Angriffen – auch auf europäischer Ebene - und den Bestrebungen zur „Vergewerblichung“ entgegenzutreten. Der Kern der Vorbehaltsaufgaben muss - ebenso wie die vereinbarten Tätigkeiten - ausgebaut werden. Gute Mitarbeiter sind das Kapital einer guten Kanzlei und so ist es auch wichtig, ein attraktiver Arbeitgeber zu sein.

Die Fortbildung, die Sicherung und der Ausbau der Qualität und eine effiziente Kanzleiführung sind ebenso wie die Spezialisierung, die Schaffung von Netzwerken und die Bildung von Kooperationen weitere wichtige Mittel, um in der zukünftigen Entwicklung des Marktes bestehen zu können. Die konsequente Nutzung des technologischen Fortschritts ist ein wichtiger Punkt zur Lösung der kommenden Belastungen.

Um die Strategie für die eigene Kanzlei festzulegen, ist zunächst eine Definition der aktuellen Situation notwendig. Eine ehrliche Bestandsaufnahme ist unerlässlich. Dazu gehört neben der Erfüllung der Kernkompetenzen auch die Darstellung der Dienstleistungen, die die Kanzlei mit der vorhandenen Ausstattung an Mitarbeitern oder technisch erbringen kann. Weitere Fragen sind dabei: Ist die Fort- und Weiterbildung von Berufsangehörigen und Mitarbeitern gegeben, gibt es Prozesse bzw. Arbeitsabläufe, die optimiert werden können, sind die Arbeitsbedingungen gut und wie stellt sich die Kanzlei nach außen dar? Ein Stichwort ist hier z. B. die eigene Homepage. Leider verfügen noch nicht alle Kanzleien über eine solche, was nicht mehr zeitgemäß ist.

Kommt man nun zu dem Ergebnis, dass eine Veränderung notwendig und gewünscht ist, beginnt die eigentliche Strategieplanung. Die Bundessteuerberaterkammer geht hier von sechs verschiedenen Kanzleitypen aus, für die Muster-Entwicklungswege aufgezeigt werden. Diese sind die traditionelle Einzelkanzlei, die fortschrittliche Einzelkanzlei, die Sozietät mit klassischer Ausrichtung, die Sozietät mit spezialisierter Ausrichtung, die nationale Steuerberatungsgesellschaft und die multi-professionelle Beratungsgesellschaft.

Die Entscheidung, welche Entwicklung die Kanzlei nehmen soll, trifft der Inhaber selbst. Diese ist ständig zu hinterfragen und es ist zu kontrollieren, ob die tatsächliche Entwicklung dem Ziel entspricht. Dies ist ein langer, ständigen Wandlungen unterliegender Prozess.

Die Kammern wollen den Berater dabei unterstützen. Zu diesem Zweck werden in den Kammermitteilungen entsprechende Beiträge erscheinen, die beispielsweise bei der Personalgewinnung, beim Marketing, bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder (z. B. bei der betriebswirtschaftlichen- und der Unternehmensberatung) und der Intensivierung des Service konkrete Hilfestellung bieten.

Die Bundessteuerberaterkammer bereitet zum Auftakt

des Projekts Steuerberatung 2020 zur Unterstützung des gesamten Berufsstandes eine Imagekampagne vor.

Wir nehmen insoweit auch Bezug auf unsere Kammermitteilung 4/2014 Tz. 9 und die Veröffentlichung auf unserer Homepage, <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Steuerberatung-2020>.

4. Aktuelle Information zur Vollmachtsdatenbank

Geändertes Amtliches Vollmachtsformular

Das Bundesministerium der Finanzen hat das mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 veröffentlichte Muster für die Bevollmächtigung von Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften mit Schreiben vom 3. November 2014 neu gefasst. Das Formular soll damit zukünftig von allen nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Gesellschaften verwendet werden können.

In dem Formular sind lediglich die Fußnoten geändert worden. In Fußnote 1 werden neben den Ehegatten nun auch die Lebenspartner erfasst. Eine neue Fußnote 5 erklärt, wer Bevollmächtigter sein kann: eine „Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist“. In Fußnote 9 (vorher 8) wird jetzt Bezug zu einer Vollmachtsdatenbank der Kammer – nicht mehr „Steuerberaterkammer“ – genommen. Hintergrund ist hier, dass auch die Berufsorganisationen der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer an der Errichtung einer Vollmachtsdatenbank arbeiten. Wichtig ist, dass Vollmachten, die mit dem am 10. Oktober 2013 veröffentlichten Muster erteilt worden sind, unverändert weiter gelten und der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz weiterhin zugrunde gelegt werden können.

Das Vollmachtsformular sowie weitere Informationen über die Vollmachtsdatenbank sind abrufbar unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Vollmachtsdatenbank>.

Neuerungen im Programm „Vollmachtsdatenbank“

Druck bzw. Export der Vollmachtenliste

Auf der Arbeitsoberfläche der Vollmachtsdatenbank sind oberhalb der Vollmachtenliste die Schaltflächen „Liste exportieren“ und „Liste drucken“ zu finden. Beim Export der Vollmachtenliste kann zwischen der gesamten Liste oder einer Liste mit allen zuvor markierten Vollmachten gewählt werden. Es muss sichergestellt sein, dass auf die zu exportierenden und zu druckenden Daten nur Berechtigte Zugriff haben.

Mehrfachauswahl zum Bearbeiten von Vollmachten möglich

Neu ist die Menüschnittfläche „Vollmachten bearbeiten“, durch die insbesondere die Bearbeitung der einzelnen Vollmachten nach dem Stammdatenimport vereinfacht

wird. So können bei den zuvor markierten Vollmachten die folgenden Optionsfelder entsprechend der Standardvollmacht ausgewählt werden:

- Berechtigung Untervollmacht/en zu erteilen und zu widerrufen
- Vollmacht erstreckt sich auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten
- Vollmacht erstreckt sich auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen

Auswirkungen bei nachträglicher Veränderung

Für Fälle nachträglicher Veränderungen sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Änderungen in den Stammdaten, wie z. B. Anschrift, werden lediglich in der Vollmachtsdatenbank eingegeben. Es ist keine Ausstellung einer neuen Vollmacht erforderlich, es wird auch kein erneutes Widerspruchsschreiben an den Mandanten ausgelöst.
- Änderungen im Umfang der Vollmacht erfordern dagegen das Einholen einer neuen Vollmacht, die in die Vollmachtsdatenbank eingetragen werden muss und derzeit zu einem erneuten Widerspruchsschreiben an den Mandanten führt.

Der Abgleich der vorliegenden Standardpapiervollmacht mit den Eintragungen in der Vollmachtsdatenbank sollte grundsätzlich mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen, da z. B. die nachträgliche Ergänzung eines vergessenen Hakens (z. B. Bekanntgabe-Vollmacht) eine Löschung mit Neuanlage der Vollmacht in der Vollmachtsdatenbank und erneute Sendung an die Finanzverwaltung erforderlich macht. Damit wird zudem ein erneutes Widerspruchsschreiben ausgelöst (Abruf der VaSt- Daten erst nach 37 Tagen möglich).

Ungeachtet der vollständigen Erfassung der Vollmacht in der Vollmachtsdatenbank wird derzeit über die Vollmachtsdatenbank lediglich die Berechtigung zum Abruf der elektronischen Daten (VaSt) an die Finanzverwaltung übermittelt. Zum Nachweis der Bevollmächtigung im Übrigen muss die Vollmacht daher wie bisher der Finanzverwaltung kundgemacht werden. Die technische Umsetzung (GINSTER) ist insofern durch die Finanzverwaltung noch nicht erfolgt. Die Vorteile einer schnellen Umsetzung für den Berufsstand wie aber auch für die Finanzverwaltung liegen auf der Hand.

Referenznummer auf der übermittelten Vollmacht

Wenn eine Vollmacht übermittelt wurde, wird in der geöffneten Vollmacht unterhalb der Zeile „Ort und Datum“ angezeigt, zu welchem Zeitpunkt die Übermittlung bei der Finanzverwaltung eingegangen ist und welche Referenznummer die Vollmacht erhalten hat. Diese Referenznummer wird auch auf dem Widerspruchsschreiben der Finanzverwaltung an den Mandanten angegeben und wird für Rückfragen bei der Finanzverwaltung benötigt.

Neuer Status „Storniert von Finanzverwaltung – Briefrückläufer“ und „Storniert von Finanzverwaltung – Widerspruch“

Die Finanzverwaltung teilt nun noch genauer mit, warum eine Vollmacht storniert wurde. Zusätzlich zum bisherigen Status werden die Informationen „Storniert von Finanzverwaltung – Briefrückläufer“ (Widerspruchsschreiben konnte nicht zugestellt werden) und „Storniert von Finanzverwaltung – Widerspruch“ (Mandant hat Widerspruch eingelegt) von der Finanzverwaltung zurückgemeldet.

Sortierung der Vollmachtenliste nach Übermittlungsdatum

Vollmachten mit dem Übermittlungsstatus „Übermittelt am tt.mm.jjjj – VaSt-Abruf ab tt.mm.jjjj“ werden nun zusätzlich nach dem Datum der Übermittlung sortiert.

Siehe dazu auch auf der Kammerhomepage unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Internet-Infos-2014> und

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Vollmachtsdatenbank>.

5. Geänderte Vorgehensweise der Finanzverwaltung bei der Nutzung des ElsterOnline-Portals

Im Zusammenhang mit dem ausgegebenen Kammermitgliedsausweis möchten wir unsere Mitglieder auf folgende, geänderte Vorgehensweise der Finanzverwaltung aufmerksam machen:

Für die Nutzung des ElsterOnline-Portals werden künftig nur noch SmartCards akzeptiert, deren Karteninhaber sich bei seinem Zertifizierungsanbieter eindeutig identifiziert haben.

Der Kammermitgliedsausweis ist auch zukünftig als Zugangsmedium zum ElsterOnline-Portal geeignet. Voraussetzung ist jedoch, dass der Inhaber des Kammermitgliedsausweises das ihm übersandte Identifizierungsformular ausgefüllt und mit einer unterschriebenen Kopie der Vorder- und Rückseite seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an das DATEV eG Trustcenter, 90329 Nürnberg zurücksendet.

Warum? Weil ElsterOnline mit ihrer letzten Softwareaktualisierung - nicht wie bisher nur auf die Sperrliste der SmartCards abfragt - sondern jetzt auf den Eintrag im Verzeichnisdienst. Im Verzeichnisdienst werden aber nur identifizierte Karten eingetragen. In der Vergangenheit konnte ein Berufsträger eines Kammermitgliedsausweises auch das ElsterOnline-Portal nutzen, ohne dass er das Ident-Formular an das DATEV eG Trustcenter zurückgesandt hatte.

Das Identifizierungsformular kann auf unserer Homepage unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Vollmachtsdatenbank heruntergeladen werden. Leider ist die Hinweismeldung im ElsterOnline-Portal missverständlich: dort heißt es sinngemäß "... das Zertifikat wurde von dem Herausgeber gesperrt und ist deshalb nicht mehr gültig".

Das ist so jedoch nicht richtig. Wenn der Karteninhaber diese Hinweismeldung im ElsterOnline-Portal erhält, benötigt er also keine neue Karte. Seine Karte wurde auch vom Herausgeber DATEV nicht gesperrt. Der Karteninhaber muss lediglich das Ident-Formular ausfüllen und an die DATEV zurückschicken, damit seine Karte in den Verzeichnisdienst eingetragen wird. Danach sollte der Zugriff auf das ElsterOnline-Portal wieder funktionieren.

Diese geänderte Verfahrensweise der Finanzverwaltung betrifft nicht nur den Kammermitgliedsausweis, die DATEV-Berufsträgerkarte, die DATEV-SmartCard classic sondern alle für das ElsterOnline-Portal zugelassenen SmartCards.

An den DATEV-Anwendungen wie Steuerkonto online oder auch die Vollmachtsdatenbank hat sich in diesem Zusammenhang nichts geändert. Hier war schon immer die vorherige Identifizierung und damit der Eintrag der jeweiligen SmartCard in den Verzeichnisdienst Voraussetzung.

6. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o.a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2015 bis 30.06.2015 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 3/2015

Steuerfachwirtprüfung 2015/16
hier: Hinweise und Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 4/2015

Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ 2015/16
hier: Hinweise und Hilfsmittel

7. Veröffentlichung unserer Mitteilungsblätter nur noch im Internet

Ab dem 30.09.2015 werden wir unsere Mitteilungsblätter nur noch auf unserer Internetseite www.stbk-brandenburg.de im Mitgliederbereich veröffentlichen. Damit stehen die Informationen schneller und jederzeit abrufbereit zur Verfügung.

Per E-Mail wird der Hinweis gegeben, wann die jeweiligen aktuellen Mitteilungsblätter online bereit stehen.

Wir bitten nochmals unter Hinweis auf die gesetzliche Mitteilungspflicht der geschäftlichen E-Mail-Adresse (§ 46 Nr. 1 d i. V. m. § 48 ABs 1 Nr. 1 DVStB) um Mitteilung der geschäftlichen E-Mail-Adresse, spätestens bis zum **15.09.2015**. Die angegebene E-Mail-Adresse wird zukünftig auch für weiteren Schriftwechsel genutzt. Wir bitten **eine** E-Mail-Adresse anzugeben. Ein Erfassen mehrerer E-Mail-Adressen ist programmtechnisch nicht möglich.

Gemäß § 22 Nr. 1 und 2 der Berufsordnung sind die Anschriften des Wohnsitzes, Telefon-, Telefax sowie die E-Mail-Adresse der berufliche Niederlassung und weiteren Beratungsstellen sowie deren Änderung gegenüber der Steuerberaterkammer unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

Wir bedanken uns herzlich für die Unterstützung!

8. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: **info@dws-verlag.de**

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: **www.dws-verlag.de**.

9. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können. Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen, werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B.

aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beratungsrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-online.de.

10. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst - Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 26.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

11. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Rechtsfragen qualifiziert und effizient

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der

Gutachtendienst des DWS-Instituts

leistet einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis und erstellt für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

ausführliche, wissenschaftlich fundierte Gutachten.

Bearbeitet werden Fragestellungen aller Themengebiete des nationalen und internationalen deutschen Steuer- und Verfahrensrechts mit Ausnahme des Berufs- und Gebührenrechts. Insbesondere ist ein Einsatz der Stellungnahmen in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen geeignet. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird bereits von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Auf eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts hin erfolgt umgehend ein entsprechendes Angebot unter Angabe des voraussichtlichen Honorars und der Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie der konkreten Fragestellungen kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg und auch über die jeweilige Steuerberaterkammer erreicht werden. Sobald die Einverständniserklärung vorliegt, wird mit der Erstellung des Gutachtens begonnen.

Das Honorar für die Erstellung eines Gutachtens richtet sich nach dem voraussichtlichen Zeitaufwand in Abhängigkeit vom Umfang und Schwierigkeitsgrad des Falles. Ein außergewöhnlich hoher Gegenstandswert kann die Preisfindung beeinflussen. Anfragen mit einem Schadensersatzwert über 500.000 € werden nur bearbeitet, wenn der Anfragende die Kosten für eine Einzelhaftpflichtversicherung des DWS-Instituts übernimmt. Sollte die Anfrage nach Beginn der Bearbeitung noch um weitere Punkte ergänzt werden, bleibt eine angemessene Erhöhung des Honorars vorbehalten.

Ausgewählte Gutachten werden mit Genehmigung des Auftraggebers anonymisiert veröffentlicht in „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP). Das Grundwerk zur Fortsetzung bzw. das Loseblattwerk als regelmäßige Ergänzung sind erhältlich beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: www.otto-schmidt.de.

Kontaktdaten:

Anschrift:

DWS-Institut, Gutachtendienst,
Behrenstraße 42,
10117 Berlin oder
Postfach 02 24 09,
10126 Berlin
E-Mail: info@dws-institut.de
Internet: www.dws-institut.de
Telefon: 030 / 24 62 50-10
Telefax: 030 / 24 62 50-50

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen. Unterstützt von zwei wissenschaftlichen Arbeitskreisen befasst es sich mit steuer- und berufsrechtlichen Grundsatzfragen. Ferner hat es sich die berufspraktische Förderung der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Gutachtendienst, Fortbildungsveranstaltungen und die Herausgabe von Fachschriften zur Aufgabe gemacht.

**12. Steuerberaterversorgungswerk -
15. Ordentliche Vertreterversammlung am
12.06.2015**

Am 12. Juni 2015 trat die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes zu ihrer 15. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 610 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen eine positive Bilanz der bisherigen Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. Wichtige Kennziffern, wie die Nettorendite und die Verwaltungskosten haben sich auch weiterhin positiv entwickelt.

Trotz anhaltend schwieriger Bedingungen auf den Finanzmärkten bewähre sich die Anlagepolitik, so die einmütige Auffassung der Vertreterversammlung. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile rund 31,2 Millionen Euro – wurde einstimmig genehmigt und dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2014 sowie den Bericht über die Lage des Versorgungswerkes erteilt. Die Wirtschaftsprüfer schätzen ein, dass sich das Versorgungswerk in einer stabilen Lage befinde und seinem Versorgungsauftrag gerecht werde.

Die Vertreterversammlung beschloss ferner, den Rentensteigerungsbetrag ab dem 01.01.2016 auf EUR 67,00 sowie die Renten ab dem 01.01.2016 um 1% zu erhöhen.

Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2015.

Von den derzeit 554 beitragspflichtigen Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes sind ca. 68 % ausschließlich selbstständig und 19 % ausschließlich angestellt tätig. Ca. 13 % der Mitglieder sind sowohl angestellt als auch selbstständig tätig.

Der Anteil der Mitglieder bis 45 Jahren liegt derzeit bei rund 60 %. Das Durchschnittsalter beträgt 44 Jahre.

13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2015 bis 30.06.2015

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

- Keine-

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kffr.
Daniela Salditt
Steuerberaterin vBP

Verlegung von
Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

Spektrum 05.03.2015 Verlegung von
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kammer Berlin

- Bestellungen von Steuerberatern -

Dipl.-BW (BA) 27.03.2015
Kathleen Backhaus
Steuerberaterin

Matthias Berlik, M.Sc. 27.03.2015
Steuerberater

Melanie Haegert, B.A. 27.03.2015
Steuerberaterin

Antje Hohlfeld 27.03.2015
Steuerberaterin

Anke Kaczmarek 27.03.2015
Steuerberaterin

Ulrike Lamberts 27.03.2015
Steuerberater

Stephan Materne, B.A. 27.03.2015
Steuerberater

Dipl.-FW (FH) 27.03.2015
Daniel Pölemann
Steuerberater

Dipl.-BW (FH) 27.03.2015
René Pöschick
Steuerberater

Katja Przybilsky, B.A. 27.03.2015
Steuerberaterin

Jeannine Rennwanz 27.03.2015
Steuerberater

Frank Richter 27.03.2015
Steuerberater

Steffen Robeck, B.A. 27.03.2015
Steuerberater

Manuela Ruch 27.03.2015
Steuerberaterin

Annette Türpe 27.03.2015
Steuerberaterin

Sabrina Wagenknecht, BBA 27.03.2015
Steuerberaterin

Melanie Winkler, B.A. 27.03.2015
Steuerberaterin

Sebastian Wisch, B.Sc. Steuerberater	27.03.2015
Fabian Stolle Steuerberater	12.05.2015
Charlotte Radke, M.Sc. Steuerberaterin	11.06.2015

Hans-Joachim Kossack Steuerberater RB LDW-Buchst.	31.03.2015
Olaf Schulze Steuerberater	31.03.2015
Dipl.-Ing.-Ök. Gabriela Starck Steuerberaterin	01.05.2015

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Stephan Füllkrug Steuerberater	31.03.15	Verlegung nach Kammer Berlin
Simone Schumann Steuerberaterin	31.03.15	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Wirtsch. Erik Walde Steuerberater LDW-Buchst.	31.03.15	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Betrw. Werner Wegelin Steuerberater	10.04.15	Verlegung nach Kammer Thüringen
Dipl.-Kfm.(FH) Christian Förster Steuerberater	30.04.15	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Tilman Daniel Weber Steuerberater	31.05.15	Verlegung nach Kammer Berlin
Steffen Robeck, B.A. Steuerberater	31.05.15	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Katharina Martin Steuerberaterin	07.06.15	Verlegung nach Kammer Sachsen

Steuerberatungsgesellschaften

ACR Steuerberatungsgesellschaft mbH	31.03.15	Verlegung nach Kammer Berlin
3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG		
F & B GmbH Steuerberatungsgesellschaft.	19.03.2015	

14. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.04.2015 bis 30.06.2015 wurden drei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistungen in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 24.04.2015 - 13 O 399/14

Mit o. a. Urteil hat das Gericht einer Unternehmensberatungsgesellschaft untersagt, über ein Dienstleistungsnetzwerk, an dem auch Steuerberater als Kooperationspartner beteiligt sind, Hilfeleistung in Steuersachen anzubieten. Durch die Formulierungen „Unser...Dienstleistungsnetzwerk bietet Ihnen...Hilfe...“ und „Wir setzen die Qualifikation unserer Experten für Sie...ein.“ erwecke die Beklagte den Eindruck, selbst Steuerberatung durch von ihr beauftragte Steuerberater als Erfüllungsgehilfen anzubieten. Das Landgericht Osnabrück beruft sich dabei auf das Urteil des Bundesgerichtshof vom 9. Oktober 1986 (1 ZR 138/84), der entschieden hatte, dass eine Unternehmensberatungsgesellschaft auch dann unbefugte Hilfe in Steuersachen leistet, wenn sie die Steuerberatungsleistungen über bei ihr angestellte Steuerberater erbringen lässt.

16. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen sind eingegangen:

- Der Umstand, dass ein ehemaliger Steuerberater wegen unbefugter Führung der Berufsbezeichnung nach § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt wurde und auch in der Folgezeit die inzwischen unzutreffend gewordenen Eintragungen als „Steuerberater“ in Telefonbüchern und digitalen Medien hingenommen sowie vor der Beantragung der Wiederbestellung ein Ausbildungsverhältnis im Beruf „Steuerfachangestellte/r“ mit einer Bewerberin in Vollzug gesetzt hat, rechtfertigt nicht die Ablehnung der Wiederbestellung als Steuerberater.

StBerG §§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 48; StGB § 132a Abs. 1 Nr. 2

Finanzgericht des Saarlandes, Urteil vom 11. Juli 2014 – 1 K 1001/13

- b) 1. Die Bereitstellung eines Bewertungsschemas für die Prüfer in der schriftlichen Steuerberaterprüfung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Im Rahmen eines Überdenkungsverfahrens kann einem Prüfer nicht verwehrt sein, seine Bewertung und seine damaligen Überlegungen zu erläutern und dabei Gesichtspunkte anzusprechen, die sich seiner ursprünglichen Bewertung nicht entnehmen lassen.

StBerG § 37; DVStB §§ 16, 24, 29

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 8. Juli 2014 – VII B 158/13

- c) Die Steuerberaterkammer ist verpflichtet, die mündliche Steuerberaterprüfung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts, mit dem die Kammer zur Wiederholung der mündlichen Prüfung verpflichtet wurde, auszusetzen.

DVStB §§ 26, 30

Sächsisches Finanzgericht, Beschluss vom 30. Januar 2012 – 2 V 93/12

- d) Eine unverschuldete Verhinderung zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht besteht bei einer Erkrankung, für die es bereits Hinweise gibt und die daher nicht unerwartet eintritt, nicht, wenn sich der Steuerberater nicht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung um eine Vertretung bemüht hat.

FGO §§ 91, 93, 155; ZPO § 227

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 2. Oktober 2014 – 1 K 301/13

- e) 1. Die Klage einer Steuerberatungsgesellschaft auf Rücknahme der Zulassung eines ehemaligen Mitarbeiters zur Steuerberaterprüfung ist mangels Klagebefugnis unzulässig, da sie durch die Prüfungszulassung nicht in ihren subjektiven Rechten verletzt ist.

2. § 3 StBerG kommt keine drittschützende Funktion zugunsten anderer Berufsträger zu.

StBerG §§ 3, 39a

Finanzgericht Köln, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 2 K 2674/13

17. Mindestlohn: Grenzen zulässiger Rechtsdienstleistungen des Steuerberaters

Seit 1. Januar 2015 gilt flächendeckend ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € pro Zeitstunde. Regelwerk hierfür ist das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz/MiLoG). Das MiLoG sieht u. a. besondere Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers vor. Derzeit wenden sich betroffene Arbeitgeber vermehrt mit (Beratungs-)Fragen rund um das MiLoG an ihre Steuerberater. Der Steuerberater, der die (steuerlichen) Interessen des Mandanten zu fördern hat, gleichzeitig aber die Grenze zulässiger Rechtsdienstleistung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nicht übertreten darf, befindet sich dabei in einem Spannungsfeld. Nachfolgend soll ein erster Versuch unternommen werden, zulässige und unzulässige Beraterleistungen, die um das MiLoG auftreten können, voneinander abzugrenzen.

- **Zulässige Tätigkeit, da keine Rechtsdienstleistung i. S. d. § 2 RDG**

- Erstellen und Überlassen von Musterbögen für die Arbeitszeitdokumentation gemäß § 17 MiLoG (keine Prüfung des Einzelfalls),
- allgemeine Rechtsauskünfte/Hinweise ohne Einzelfallprüfung zum Anwendungsbereich des MiLoG und zu Ausnahmetatbeständen, insbesondere hinsichtlich der (Nicht-)Geltung des MiLoG für Auszubildende, Praktikanten, Minijobber etc. (s. o.),
- allgemeine Ausfüllhinweise zur Arbeitszeitdokumentation (s. o.),
- bloßes Ausfüllen/Erstellen der Arbeitszeitdokumentation gemäß § 17 MiLoG (keine Einzelfallprüfung; lediglich „tatsächliches Handeln“ unter Zuhilfenahme vom Mandanten bereitgestellten Informationen),
- abstrakte Hinweise/Fact-Sheets zu den Regelungen des MiLoG, insbesondere den Aufzeichnungspflichten sowie der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und den nicht zu berücksichtigenden Lohnarten (keine Prüfung des Einzelfalls).

- **Beispiele für zulässige Rechtsdienstleistung als Nebenleistung i. S. d. § 5 RDG**

- Hinweise/Aufklärungen auf/über Prüfungspflichten, ob eine bestimmte Mitarbeitergruppe/individuelle Mitarbeiter unter die Regelungen des MiLoG fällt/fallen, ohne das Ergebnis der rechtlichen Prüfung vorwegzunehmen (zwar Rechtsdienstleistung; Würdigung des MiLoG und Anwendung der gesetzlichen Wertungen auf das jeweilige Unternehmen, aber zulässige Nebenleistung, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Lohnmandat steht [beachte: Die Prüfung und Zuordnung von Mitarbeitern zum Personenkreis des MiLoG liegt außerhalb der zulässigen Rechtsdienstleistung des Steuerberaters.]),
- Hinweise/Aufklärungen auf/über Aufzeichnungspflichten für betriebszugehörige Minijobber, kurzfristig Beschäftigte und Arbeitnehmer, die in Wirtschaftszweigen nach § 2a SchwarzArbG tätig sind (s.o.),
- Erfassung, Abrechnung/Berechnung und Buchung der Arbeitsentgelte inkl. gesetzlicher Abzüge, insbesondere Berechnung der Sozialversicherungsabzüge an-

hand der vom Mandanten vorgelegten Informationen (zwar Rechtsdienstleistung; rechtliche Einzelfallprüfung; aber zulässig: Es gehört zum Berufsbild des Steuerberaters, Lohn innerhalb des Lohnmandats zu berechnen [Achtung: Die genaue Art der Berechnung ist in vielen Fällen noch ungeklärt und damit prinzipiell haftungsträchtig.]),

- Hinweis auf Ungenauigkeiten bei der Arbeitszeiterfassung für Zwecke des § 17 MiLoG, die bei der Buchung der Arbeitsentgelte ohne detaillierte Prüfung des Arbeitnehmerstatus zu Tage getreten sind; anderenfalls droht Haftung (s. o.; Hinweispflicht ist haftungsrechtliche Folge aus dem zulässigen Lohnmandat),
- Hinweis auf Ungenauigkeiten/Fehler bei der Stundenlohnerfassung, die bei der Buchung der Arbeitsentgelte ohne detaillierte Prüfung des Arbeitnehmerstatus zu Tage getreten sind; anderenfalls droht Haftung (s. o.).
- **Beispiele für nicht zulässige Rechtsdienstleistung**
- Prüfung und Feststellung im Einzelfall, ob ein bestimmter Mitarbeiter unter das MiLoG fällt oder ob er vom Mindestlohn ausgenommen ist (keine Nebenleistung; rechtliche Einzelfallprüfung, da vertiefte arbeits- und dienstvertragliche Kenntnisse relevant, die über die steuer- bzw. sozialversicherungsrechtliche Beurteilung hinausgehen; über das Steuerrecht hinausgehende Bedeutung bspw. für Ansprüche des Arbeitnehmers sowie Verantwortlichkeit des Arbeitgebers nach § 21 MiLoG),
- Prüfung, in welcher Höhe Mindestlohn zu zahlen ist (s. o.),
- einzelfallbezogene Hinweise/Prüfung, welche Vergütungsbestandteile auf den Mindestlohn anzurechnen sind (keine Nebenleistung; rechtliche Einzelfallprüfung, die über einkommensteuerliche Qualifikation hinausgeht [die reine Berechnung wäre hingegen zulässig, s. o.]),
- Prüfung bestehender Arbeitsverträge auf Anpassungsnotwendigkeit sowie ggf. notwendige Vertragsanpassung (keine Nebenleistung; rechtliche Einzelfallprüfung mit Bezug zum Arbeits- und Sozialrecht mit über das Steuerrecht hinausgehender Bedeutung [Ansprüche des Arbeitnehmers, Haftungsfragen etc.]),
- Beratung/Prüfung der Vergabe von Dienst-/Werkverträgen zur Auslagerung der Tätigkeit an Dritte in Bezug auf Vereinbarkeitsprüfung mit dem MiLoG (sog. Scheingeschäfte; s. o.),
- Beratung hinsichtlich Gestaltungen mit Subunternehmern (Leiharbeiter; s. o.),
- Beratung bzgl. einzelner bestimmter Mitarbeiter (und nicht der betroffenen Mitarbeitergruppe) in Bezug auf die notwendigen/möglichen Vorgehensweisen (keine Nebenleistung; rechtliche Einzelfallprüfung mit Bezug zum Arbeits- und Sozialrecht inkl. rechtlichem Gestaltungsvorschlag mit über das Steuerrecht hinausgehender Bedeutung [Ansprüche des Arbeitnehmers, Haftungsfragen etc.]),
- Beratung zu den bis zum 01.01.2017 geltenden Übergangsregelungen, wonach abweichende Regelungen des Tarifvertrages vorgehen (s. o.),

- Prüfung der tatsächlich abgeleisteten Stundenzahl geringfügig und kurzfristig Beschäftigter (max. 52,6 Std.) in Verbindung mit der Qualifizierung der nach MiLoG zu berücksichtigenden Lohnbestandteile und ggf. anschließender Beratung/Empfehlung (nicht nur bloße Rechtsanwendung i. S. e. ausschließlichen und tatsächlichen Handelns, da Berechnung Ermittlung und Qualifikation der unter das MiLoG fallenden Lohnbestandteile erfordert [rechtliche Einzelfallprüfung]; Beratung/Empfehlung über reine Berechnung hinausgehende Leistung, die allein das MiLoG betrifft).

Die Rechtslage ist im Einzelnen unklar. Klärungen durch die Rechtsprechung sind kurzfristig nicht zu erwarten, so dass zur Vermeidung von Abmahnrisiken wegen Verstößes gegen das RDG Zurückhaltung geboten ist. So ist keinesfalls gesichert, dass auch ein Gericht die hier als zulässig angesehenen Tätigkeiten ebenfalls als zulässige Rechtsdienstleistungen ansieht. Im Zweifel sollte der Mandant an einen Rechtsanwalt verwiesen werden.

(Quelle: www.dws-kanzlei-intern.de)

18. Mandatsniederlegung durch den Steuerberater

In der Februarausgabe hatten wir uns mit der Frage befasst, ob Mandanten „von heute auf morgen“ das Mandat kündigen können. Thema dieses Artikels ist nun die Frage, wie es sich umgekehrt verhält. Es kommt nicht oft vor, dass Steuerberater von sich aus ein Mandat niederlegen, aber manchmal muss es eben sein. Beispielsweise dann, wenn der Steuerberater feststellt, dass sein Mandant Steuern hinterzieht und nicht bereit ist, die Steuerhinterziehung mit Hilfe einer Selbstanzeige aus der Welt zu schaffen. In einem solchen Fall muss der Steuerberater das Mandat beenden, denn anderenfalls würde er sich, wenn er an einer Folgeerklärung mitwirkt, selbst strafbar machen. Diese Fälle sind jedoch eher selten.

In der Praxis ranken sich die meisten Fälle um einen anderen Problem- bzw. Mandantenkreis, die „Schlamper“ und die Nichtzahler. Wie soll man ein Mandat ordnungsgemäß betreuen, wenn der Mandant telefonisch schlecht zu erreichen ist, trotz vielfacher Aufforderungen Unterlagen nicht vorlegt und Anfragen nicht beantwortet, dafür aber mit vorläufigen (und definitiv nicht vollständigen) Zahlen zur Bank geht usw.? Oder wenn sich die Außenstände in nicht mehr vertretbare Höhen bewegen? Irgendwann reicht es dem Steuerberater und er legt das Mandat nieder. Rechtlich ist dies an sich kein Problem, denn der Steuerberater kann, wie der Mandant auch, ohne Angabe von Gründen jederzeit ein Mandatsverhältnis beenden, es sei denn, es liegt eine wirksame Laufzeitvereinbarung vor (siehe zu dieser Problematik Artikel Nr. 3 Ausgabe 2/2014).

Das Problem bei diesen Mandatsniederlegungen ist, dass vielfach zum Zeitpunkt der Mandatskündigung bereits ein so großer Druck seitens der Finanzverwaltung oder der Bank besteht, dass der Mandant auf Hilfe dringend angewiesen ist. Es kommt dann nicht selten vor, dass der

Mandant in einer solchen Situation der Mandatsniederlegung widerspricht und vorsorglich schon einmal die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in den Raum stellt.

Mandat kann jederzeit niedergelegt werden, aber keine Kündigung zur „Unzeit“

Dies stellt in der Praxis dann auch tatsächlich ein Problem dar, denn das Gesetz sieht bezogen auf den „Dienstverpflichteten“, also den Steuerberater, hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeit in § 626 Abs. 2 BGB eine Einschränkung vor, die es zu beachten gilt:

„Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, dass sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt.“

Diese zivilrechtliche Einschränkung hat in die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer Eingang gefunden und ist damit auch als originäre Berufspflicht anzusehen. § 14 BOSTB lautet wie folgt:

„Bei Kündigung des Auftrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.“

Was ist zu beachten?

Was folgt aus dieser Einschränkung? Zunächst so viel, als das vor einer Mandatsniederlegung grundsätzlich sichergestellt werden muss, dass der Mandant noch ausreichend Zeit hat, sich die Dienste anderweit zu beschaffen.

Der Mandant muss die Möglichkeit haben, sich die Dienste anderweit zu beschaffen

Angesprochen hiervon sind insbesondere die Fälle, in denen Fristen abzulaufen drohen. Endet beispielsweise eine Rechtsbehelfsfrist in zwei Tagen, muss der Steuerberater, der das Mandat niederlegen will, wenigstens noch eine Fristverlängerung beantragen oder eine Klage mit dem Hinweis „Begründung folgt“ einreichen, damit der Mandant Zeit hat, einen anderen Steuerberater zu beauftragen, der dann den Rechtsbehelf begründet.

Keine Verpflichtung zur Weiterbetreuung des Mandats in der Sache

Der Steuerberater ist, von seltenen Ausnahmen abgesehen, allerdings nicht verpflichtet, inhaltlich weiter tätig zu werden. Ausreichend ist insoweit, dass ein Aufschub ermöglicht wird, innerhalb dessen der Mandant sich einen neuen Steuerberater suchen kann.

(Quelle: www.dws-kanzlei-intern.de)

19. Steuerberater als Zeuge im Strafprozess

Frage: Ich bin als Zeuge in einem Strafverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer einer GmbH geladen, die zu meinen Mandanten gehört. Die Fragen des Strafgerichtes sollen sich auf Vorgänge aus dem Geschäftsbereich der GmbH beziehen. Der aktuelle, im Handelsregister eingetragene Geschäftsführer dieser GmbH hat einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, der mangels Masse abgelehnt wurde. Die GmbH wird nun von diesem Geschäftsführer als GmbH i. L. liquidiert. Darf ich als Zeuge gegen den früheren Geschäftsführer aussagen? Wer muss mich von der Verschwiegenheitspflicht befreien?

Antwort: Nach ganz herrschender Auffassung in der Literatur hat für den Fall der **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** aufgrund des Übergangs der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Masse gemäß § 80 InsO eine Entbindung von der Schweigepflicht durch den Insolvenzverwalter der (Gemein-)Schuldnerin, also der GmbH, zu erfolgen (vgl. LG Bonn, DStR 2013, 62; Kuhls/Maxl; Kommentar zum StBerG, 3. Auflage 2012, § 57, Rnd.. 195).

Falls die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt** wird, ist die GmbH als Gemeinschuldnerin gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG aufgelöst und in der Folgezeit eine sogenannte GmbH i. L.. Für diese handeln nach § 66 GmbHG der/die Geschäftsführer als Liquidatoren.

Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht hat also in Ihrem Fall durch den aktuellen, im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer bzw. Liquidator zu erfolgen. Sie dürfen also nur als Zeuge aussagen, wenn dieser Sie von der Verschwiegenheitspflicht entbindet. Sollte diese Entbindung von der Schweigepflicht nicht erfolgen, würden wir Ihnen daher anraten, dies dem Gericht, das Sie als Zeugen hören will, mitzuteilen und zu beantragen, dass man von Ihrer Zeugeneinvernahme mangels einer konkreten Hilfemöglichkeit zur Aufklärung des Sachverhaltes Abstand nehmen möge.

Die früher umstrittene Frage, ob zusätzlich noch der angeklagte, frühere Geschäftsführer der Mandanten-GmbH den Steuerberater von der Verschwiegenheitspflicht entbinden muss, wird von der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung eindeutig verneint (vgl. OLG Oldenburg, v. 28.05.2004, 1 Wes 242/04; OLG Nürnberg, v. 18.06.2009, 1 Ws 289/09).

(Quelle: www.dws-kanzlei-intern.de)

20. Mandantenrundschriften per E-Mail: Wettbewerbsrechtliche Vorgaben einhalten

Für viele Steuerberater ist es in der heutigen Zeit selbstverständlich, dass sie ihre Mandanten mittels per E-Mail versandte Newsletter über neue Entwicklungen im Steuerrecht und über Aktuelles aus der eigenen Kanzlei

informieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben für diesen Kommunikationsweg eingehalten werden, um die Gefahr einer Inanspruchnahme zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu begegnen.

Gem. § 7 Abs. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, unzulässig. Dieses gilt dabei insbesondere für Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht. Nach der Rechtsprechung des BGH ist Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern. Der Versand von Kanzlei-Newslettern ist dabei grundsätzlich, da zumeist auch über das eigene Leistungsangebot informiert wird, als Werbung anzusehen.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG kann in einer Werbung, welche mittels elektronischer Post ohne eine vorherige ausdrückliche Einwilligung (sog. Opt-In-Lösung) an den Adressaten verschickt wird, eine solche unzumutbare Belästigung gesehen werden. Für die erfolgte Einwilligung trägt der Werbende die Darlegungs- und Beweislast. Hierfür ist erforderlich, dass er die konkrete Einverständniserklärung vollständig dokumentiert. Abweichend hiervon besteht aufgrund der Regelung des § 7 Abs. 3 UWG für Steuerberater die Möglichkeit, ihren Mandanten auch ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung Rundschreiben auf elektronischem Weg zukommen zu lassen.

Hierfür müssen vier Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Der Steuerberater muss im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Dienstleistungen die E-Mail-Adresse des Mandanten erhalten haben,
2. die Adresse darf nur zur Direktwerbung für eigene ähnliche Dienstleistungen verwendet werden,
3. der Mandant darf der Verwendung seiner E-Mail-Adresse nicht widersprochen haben und
4. er muss bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen werden, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Im Hinblick auf die Vorgabe nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 UWG sollte dokumentiert werden, dass die E-Mail-Adresse direkt vom Mandanten zur Verfügung gestellt wurde und dass dies während des Bestehens des Vertragsverhältnisses erfolgte. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, kann ein Kanzlei-Newsletter auch ohne die vorherige ausdrückliche Einwilligung an die Mandanten verschickt werden.

(aus: StBK Nürnberg, KM 1/2015, S. 14)

21. Rechtsformen für Steuerberatungsgesellschaften

Einleitung

Nicht nur bei der Gründung, sondern auch beim Erwerb einer Kanzlei stellt sich für den Steuerberater die Frage nach der geeigneten Rechtsform. Auch beim Kauf einer Kanzlei oder einer Beteiligung daran ist zu klären, ob das rechtliche Kleid auch nach der Übernahme noch passt oder ein Rechtsformwechsel ratsam ist. Bei der Wahl des Rechtskleids spielt nicht nur die Haftung (-beschränkung) eine Rolle. Für eine maßgeschneiderte Lösung sind zahlreiche weitere Kriterien zu berücksichtigen und ihre Umsetzbarkeit zu prüfen.

Welche Rechtsformen stehen für Steuerberater zur Verfügung?

Will man sein Dasein als Steuerberater nicht als Inhaber einer Einzelkanzlei fristen, muss man sich mit den zur Verfügung stehenden gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsformen auseinandersetzen. Dabei fällt der Blick zunächst auf die GbR als klassische Rechtsform für Freiberufler-Sozietäten. Die strukturellen Nachteile der GbR können vermieden werden, wenn stattdessen die mit höherem formalem Aufwand verbundene Partnerschaftsgesellschaft gewählt wird. Eine weitergehende Haftungsbeschränkung ermöglicht die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, sie stellt jedoch auch höhere Anforderungen an den Versicherungsschutz durch die Berufshaftpflichtversicherung und muss daher mit höheren Versicherungsprämien erkaufte werden. Alternativ steht Steuerberatern der Weg in die Kapitalgesellschaft in Gestalt der GmbH (bzw. der UG als deren Unterform) und der Aktiengesellschaft offen. Darüber hinaus können Steuerberater sich für die Mischform der GmbH & Co. KG entscheiden, die für Rechtsanwälte nach der Rechtsprechung des BGH nach wie vor nicht zulässig ist. Als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt können neben den oben genannten auch Partnerschaftsgesellschaften, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Aufgrund der Entscheidungen des EuGH zur Niederlassungsfreiheit können sich Freiberufler zudem ausländischer Rechtsformen bedienen, insbesondere der englischen Limited Liability Partnership (LLP). Eine Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist gegenwärtig nicht möglich.

Kriterien der Rechtsformwahl

Ein zentraler Aspekt der Wahl der geeigneten Rechtsform ist auch bei Steuerberatern das Problem der Haftung für Berufsausübungsfehler. Zur Beschränkung dieses Risikos stellen die oben genannten Rechtsformen verschiedene Stufen der Haftungsbeschränkung zur Verfügung. Dabei gilt der Grundsatz: Je weiter die Haftung beschränkt wird, desto mehr finanzieller und operativer Aufwand muss betrieben werden. Daneben spielt für die Wahl des passenden Rechtskleids eine wichtige Rolle, wie einfach oder kompliziert Änderungen vorgenommen werden können, also der Gesellschaftsvertrag geändert oder der

Ein- und Austritt von Gesellschaftern von statten gehen kann (gesellschaftsrechtliche Flexibilität). Gerade für Steuerberater werden auch das Ziel einer möglichst geringen Steuerbelastung und die Art der Rechnungslegung von maßgeblichem Interesse sein. Darüber hinaus spielt für Freiberufler die Publizität durch Registerpflichten eine Rolle. Nicht zuletzt ist auch das Image einer Rechtsform und ihre Akzeptanz im Markt ein Kriterium, das für die Wahl der Rechtsform von Bedeutung ist.

Haftung

Fällt die Rechtsformwahl auf die GbR, so haften die Gesellschafter grundsätzlich akzessorisch und unbeschränkt als Gesamtschuldner. Sie haben also insbesondere nicht nur für jedes eigene Berufsvergehen voll einzustehen, sondern haften auch für die Fehler eines Mitgesellschafter.

Um das unter Umständen unkalkulierbare Risiko für Freiberufler einer unbeschränkten persönlichen Haftung auch für Fehler eines Kollegen zu vermeiden, schuf der Gesetzgeber 1995 mit dem PartGG die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft. Diese unterscheidet sich als Personengesellschaft eigener Art von der GbR im Wesentlichen dadurch, dass für berufliche Fehler (neben der Gesellschaft als primärem Haftungsobjekt) allein diejenigen Partner persönlich haften, die mit dem Mandat befasst waren.

Da aber auch diese Rechtsform keine vollständige Sicherheit vor Haftungsrisiken bieten kann, zieht es Freiberufler auch in die Kapitalgesellschaften. Steuerberatungsgesellschaften sind häufig als GmbH (bzw. UG) oder AG organisiert. Deren wichtigster Vorteil liegt in dem Ausschluss der persönlichen Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern für alle Verbindlichkeiten, also nicht nur aus Berufsausübungsfehlern. Das unternehmerische Risiko beschränkt sich somit auf den Betrag der Einlage.

Die inzwischen etablierte GmbH (bzw. inzwischen auch UG) & Co. KG ist eine KG, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter keine natürliche Person, sondern eine GmbH ist. Für Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftsgläubigern haften also sowohl die KG als auch die GmbH mit ihrem jeweiligen Gesellschaftsvermögen. Die Haftung der Kommanditisten der KG ist mit Leistung der Einlage ausgeschlossen. Für die Gesellschafter der GmbH (bzw. UG) gilt das bereits oben Gesagte.

In der auch in Deutschland beliebt gewordenen englischen Rechtsform der LLP ist die Haftung für Verbindlichkeiten aus vertraglicher Pflichtverletzung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Da aber noch offen ist, ob der BGH die faktische Privilegierung gegenüber den englischen Berufskollegen tatsächlich anerkennt (in England haften Freiberufler bei beruflichen Fehlern nach Deliktsrecht; die Berufshaftung kann also gerade nicht ausgeschlossen werden), bleibt die LLP haftungsrechtlich noch riskant.

Mit Schaffung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) sollte die „Flucht“

deutscher Gesellschaften in die LLP wegen deren großzügiger Haftungsbeschränkung verhindert werden. Für Berufsausübungsfehler haftet bei der PartG mbB grundsätzlich nur die Gesellschaft. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden im konkreten Fall die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme übersteigt oder die Versicherung erst gar nicht eintritt. Die Haftungsbeschränkung gilt aber nicht für sonstige Verbindlichkeiten der Partnerschaft. Für diese verbleibt es bei der persönlichen akzessorischen Haftung der Partner neben dem Vermögen der Partnerschaft.

Gründungs- aufwand Personengesellschaften

Im Gegensatz zur GbR – bei der noch nicht einmal ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag zwingend notwendig ist – setzt die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft zumindest einen schriftlichen Partnerschaftsvertrag sowie eine konstitutive Eintragung im Partnerschaftsregister voraus. Die Anmeldung zum Partnerschaftsregister muss von allen Partnern in öffentlich beglaubigter Form bewirkt werden und Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort jedes Gesellschafters sowie den von ihm ausgeübten Beruf und den Namen der Gesellschaft enthalten. Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages ist ebenso wenig erforderlich wie Angaben über die Höhe der Beteiligung der Partner.

Die neu geschaffene PartG mbB entsteht aus einer „einfachen“ PartG bereits mit der Unterhaltung einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung i. S. v. § 8 Abs. 2 PartGG. Die Eintragung in das Partnerschaftsregister hat in diesem Fall für die Entstehung der Gesellschaft nur noch deklaratorische Bedeutung. Allerdings können sich die Partner auf die Haftungsbeschränkung erst berufen, wenn die Eintragung erfolgt ist. Bei Neugründung einer PartG mbB hat die Eintragung dagegen konstitutiven Charakter.

Die geforderte Berufshaftpflichtversicherung ist eine eigenständige Versicherung der Partnerschaft. Nach § 51 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 DVStB genügen Steuerberater auch ihrer persönlichen Versicherungspflicht, wenn die sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden durch die Versicherung der PartG mbB gedeckt sind und sie auch ausschließlich für die Partnerschaft tätig sind. Für Steuerberater beträgt die Mindestversicherungssumme für eine aus Steuerberatern bestehende PartG mbB gem. § 67 Abs. 2 S. 1 StBerG eine Million Euro.

Kapitalgesellschaften

Im Vergleich zu der Gründung einer Personengesellschaft gestaltet sich der Aufwand bei Gründung einer Kapitalgesellschaft wesentlich umfangreicher. Gleiches gilt aufgrund des Mischformcharakters auch für die Gründung einer GmbH & Co. KG. Insbesondere ist die durch das MoMiG eingeführte erleichterte Gründung einer GmbH durch Musterprotokoll für Steuerberatungsgesellschaften nicht möglich.

Die GmbH (bzw. UG) entsteht durch notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag und Eintragung im Handelsregister. Der wichtigste Unterschied der UG zu der herkömmlichen GmbH besteht darin, dass die UG nicht mit einem Mindeststammkapital von 25.000 € ausgestattet werden muss, sondern im Extremfall schon ein Stammkapital in Höhe von 1,- € ausreichend ist. Von vielen Regeln des GmbH-Rechts kann in der Satzung abgewichen werden.

Auch für die Gründung einer AG ist eine notariell beurkundete Satzung notwendig. Darüber hinaus haben die Gründer persönlich einen schriftlichen Gründungsbericht über den Hergang der Gründung zu erstellen. Anschließend ist die Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden. Das aufzubringende Grundkapital der AG muss mindestens 50.000 € betragen. Im Gegensatz zur GmbH sind allerdings bei der AG Abweichungen vom AktG in der Satzung nur dann zulässig, wenn das Gesetz dies ausdrücklich zulässt.

Die GmbH & Co. KG setzt schließlich die Gründung zweier Gesellschaften voraus. Die Gründung der Komplementär-GmbH erfolgt nach den oben dargelegten Regeln. Die Gründung der KG hat dann durch die Komplementär-GmbH und die als Kommanditisten vorgesehenen Personen zu erfolgen. Anschließend ist die Gesellschaft ins Handelsregister einzutragen. Nach derzeitiger Gesetzeslage können Steuerberatungsgesellschaften lt. § 49 Abs. 1 und 2 StBerG nur dann ins Handelsregister eingetragen werden, wenn sie neben ihrer Revisions- und Beratungstätigkeit zumindest auch treuhänderische Tätigkeiten ausüben. Die Notwendigkeit sowie die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Einschränkung sind derzeit heftig umstritten. So hat der BGH jedenfalls auch 2014 entschieden, dass eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft zumindest auch dann im Handelsregister eingetragen werden kann, wenn die von ihr ausgeübte Treuhandtätigkeit von nur untergeordneter Bedeutung ist.

Die Gründung einer LLP vollzieht sich ausschließlich nach englischem Recht. Danach ist ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht erforderlich. Notwendig ist allein die Einreichung eines sog. „incorporation documents“, aus dem die Firma und der Sitz der Gesellschaft hervorgeht.

(Quelle: www.dws-kanzlei-intern.de)

22. Der Anstellungsvertrag des Steuerberaters

Einleitung

Steuerberaterkanzleien sind Arbeitgeber wie andere auch, beschäftigen sie aber Steuerberater, ergeben sich zahlreiche arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Fragen, die in der Praxis häufig unbekannt sind. Diese reichen vom sozialversicherungsrechtlichen Status des angestellten Steuerberaters über Detailfragen seiner Beschäftigung bis hin zum Ende des Anstellungsverhältnisses mit der

nachgelagerten Frage eines Wettbewerbsverbots. Dieser Aufsatz gibt einen Überblick über wichtige Problemfelder.

Statusfragen

Zu Beginn einer jeden Zusammenarbeit mit einem Steuerberater stellt sich die Frage, ob dieser sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden muss oder unter Umständen als freier Mitarbeiter für die Kanzlei tätig werden kann. Ist der Steuerberater dagegen Teilhaber der Kanzlei, kann sich umgekehrt das Problem ergeben, ob er überhaupt sozialversicherungsrechtlich beschäftigt werden darf.

Angestellte und freie Mitarbeiter

Es ist grundsätzlich denkbar, jede qualifizierte berufliche Tätigkeit durch Angestellte oder freie Mitarbeiter erbringen zu lassen. Je qualifizierter die Tätigkeit ist, die der Beschäftigte leisten soll, desto plausibler ist eine Beschäftigung als freier Mitarbeiter. Dies gilt insbesondere auch für Steuerberater, die schon nach den §§ 2 und 3 der Berufsordnung berufliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit in Anspruch nehmen können. Da echte freie Mitarbeiter keinen Kündigungsschutz genießen und die Zahlung der Vergütung an sie frei von Arbeitgeberanteilen an der Sozialversicherung geleistet werden kann, ist die Versuchung, anstelle eines Angestellten einen freien Mitarbeiter zu beschäftigen, für viele Kanzleien groß.

- a) Was aber unterscheidet den freien Mitarbeiter vom Angestellten im arbeitsrechtlichen Sinn? Es ist – wie das Wort selbst sagt – die Freiheit, und zwar die Freiheit von Weisungen im Hinblick von Ort und Zeit der Arbeitsleistung. Beschäftigt eine Kanzlei freie Mitarbeiter, kann sie ihnen Aufgaben übertragen und sich auch wettbewerbsrechtlich dagegen absichern, dass sie nicht für Konkurrenten tätig werden. Die Kanzlei darf ihnen jedoch unter keinem Umstand vorschreiben, *wann sie ihre Arbeitsleistung zu erbringen haben*. Diese Weisungsunterworfenheit ist Wesensmerkmal des Arbeitsvertrags. Sobald der Vertrag oder die Praxis ergibt, dass der sogenannte freie Mitarbeiter in eine Betriebsstruktur eingegliedert und hier im Hinblick auf die Zeit der Arbeitsleistung Weisungen unterworfen ist, ist er arbeitsrechtlich als Arbeitnehmer anzusehen. Hieraus ergibt sich ein einfacher Schluss: Will die Kanzlei einen Steuerberater beschäftigen, der erreichbar ist, wann sie dies möchte, und seine Arbeit tut, wie sie dies vorgibt, kann dies nicht in Form freier Mitarbeit geschehen.
- b) Ist die arbeitsrechtliche Abgrenzung zwischen dem freien Mitarbeiter und den Angestellten noch relativ klar, ist die Abgrenzung des freien Mitarbeiters von Beschäftigten im sozialversicherungsrechtlichen Sinne kaum zu überblicken. Die hier zuständigen Sozialgerichte haben zur Abgrenzung nicht ein wesentliches Kriterium entwickelt, das als Prüfstein gilt, sondern nehmen die Unterscheidung anhand einer Vielzahl

von Einzelmerkmalen unterschiedlichen Gewichts vor, die in einer Gesamtschau herangezogen werden, um das Beschäftigungsverhältnis vom freien Mitarbeiterverhältnis abzugrenzen. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, ob der Mitarbeiter für mehrere Auftraggeber tätig ist, seine Preise selbstständig gestalten und verhandeln kann und ob er selbst am Markt auftritt. Sind diese Fragen zu verneinen, neigen sozialversicherungsrechtliche Prüfer dazu, ein Beschäftigungsverhältnis auch dann zu bejahen, wenn der Mitarbeiter ansonsten in der Gestaltung seiner Arbeit, insbesondere auch seiner Arbeitszeit, frei ist. Wird nachträglich ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis festgestellt, drohen der Kanzlei erhebliche Nachzahlungen, die sie nur unzureichend bei ihrem Mitarbeiter regressieren kann.

Angestellte Gesellschafter

Das umgekehrte Problem ergibt sich, wenn der Teilhaber einer Kanzlei, insbesondere einer Steuerberatungs-GmbH, zugleich sozialversicherungsrechtlich beschäftigt sein soll. Dies kann insbesondere dann gewünscht sein, wenn so die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung erreicht wird. Auch wenn die Beschäftigung des Kanzleiteilhabers als Angestellter jahrelang gut geht, kann sich im Sozialversicherungsfall herausstellen, dass die Angestelltenbeschäftigung unzulässig war, weshalb dann keine Ansprüche gegen die jeweilige

Sozialversicherung erworben wurden. Eindeutig ist dabei, dass der persönlich haftende Gesellschafter einer OHG oder einer GbR nicht zugleich in einem beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft stehen kann. Das Gleiche gilt für den Komplementär einer KG, während der Kommanditist angestellt sein kann, sofern er nicht in der Lage ist, maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung der Tätigkeit der Gesellschaft auszuüben.

Ob der *Gesellschafter einer GmbH* abhängig Beschäftigter sein kann, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Entscheidend ist auch hier, ob und inwiefern der Mitarbeiter aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft zu nehmen in der Lage ist. Verfügt er über mindestens 50 % des Stammkapitals, scheidet die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses von vornherein aus. Für den *Geschäftsführer der GmbH* gilt darüber hinaus, dass er dann nicht abhängig beschäftigt sein kann, wenn er innerhalb der GmbH über eine Sperrminorität verfügt. Ist ein angestellter Steuerberater nicht zugleich Geschäftsführer der GmbH, verfügt er aber neben der Sperrminorität über wesentliche Einflussmöglichkeiten auf die Gesellschaft, weil er z. B. über das eigentliche Know-how des Betriebs verfügt, ist eine abhängige Beschäftigung gleichfalls ausgeschlossen.

Formfragen und Rechtsgrundlagen

Der Arbeitsvertrag des angestellten Steuerberaters ist grundsätzlich nicht formbedürftig. Das Nachweisgesetz verlangt vom Arbeitgeber jedoch, dass er spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeits-

verhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederlegt, diese Niederschrift unterzeichnet und dem Arbeitnehmer aushändigt. Die Niederschrift muss Namen und Anschrift der Vertragsparteien, Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses, den Arbeitsort, die Arbeitstätigkeit, die Höhe des Arbeitsentgelts, Arbeitszeiten, Urlaub, Kündigungsfristen und einen Hinweis auf die Geltung von Tarifverträgen beinhalten. Grundlage des Arbeitsvertrags sind die §§ 611 ff. BGB, alle Arbeitsgesetze wie etwa das Bundesurlaubsgesetz, das Teilzeit- und Befristungsgesetz, das Kündigungsschutzgesetz etc.. Zu beachten sind darüber hinaus die speziellen Vorschriften der Berufsordnung der Steuerberater, namentlich die Vorschriften zur Unabhängigkeit der Steuerberater nach den §§ 1 ff. Berufsordnung. Von Bedeutung ist dabei insbesondere auch die Zeichnungsbefugnis des angestellten Steuerberaters, die zum Kernbereich der freien Berufsausübung gehört. Dem angestellten Steuerberater steht in allen Steuersachen, mit denen er befasst war, und bei der Erstellung von ihm gefertigter Jahresabschlüsse ein Zeichnungsrecht zu. War der Praxisinhaber oder ein anderer Steuerberater mitbeteiligt, so besteht ein Mitzeichnungsrecht der Beteiligten. Näheres wurde in dieser Zeitschrift bereits an anderer Stelle erläutert (Kanzlei Intern, 01/2014, Seite 7 ff.).

(Quelle: www.dws-kanzlei-intern.de)

23. Entscheidung zum Gebührenrecht

a) Pauschalierungsvereinbarung und Vorschuss

Eine Pauschalierungsvereinbarung ist nur dann wirksam, wenn die Formvorschriften des § 14 StBVV eingehalten wird. Bei einem Verstoß gegen § 14 StBVV kann eine entsprechende Vereinbarung - gegebenenfalls im Wege der Auslegung - anderenfalls als Vorschussvereinbarung angesehen werden (LG Bielefeld, Urteil vom 02.04.2009, Az.: 6 O 369/08)

b) Keine Festvergütung ohne schriftliche Honorarvereinbarung

Ohne eine ausdrücklich schriftliche Honorarvereinbarung ist der (Nachfolge-) Steuerberater nicht daran gebunden, das Honorar im zweiten Jahr der Vertragsbeziehung in gleicher Höhe abzurechnen wie der Vorberater. Dies gilt selbst dann nicht, wenn er dies im ersten Jahr der Vertragsbeziehung aufgrund der unveränderten Verhältnisse des Mandanten getan hat. (AG Hattingen, Urteil vom 03.05.2013, Az.: 16 C 112/13)

24. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Steuerliche Hilfeleistungen durch ausländische Gesellschaften?

- von Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer, Hamburg in DStR 10/2015, S. 540 ff.

Sozialversicherungsrechtliche Vertretungsbefugnis von Steuerberatern nach der jüngsten BSG-Rechtsprechung

- von Ines Beyer-Petz, Berlin in DStR 11/2015, S. 605 ff

Einmal zur Verschwiegenheit verpflichtet – immer zur Verschwiegenheit verpflichtet?!

- von Clemens Ranker, Saarbrücken in DStR 14-15/2015, S. 778 ff.

Die Berufshaftpflichtversicherung der einfachen Steuerberater-Partnerschaft

- von Paul-Franz Gladys, Vaterstetten in DStR 17/2015, S. 916 ff.

Personal halten und gewinnen in Steuerkanzleien

- von Ulf Hausmann, Berlin in DStR 19/2015, S. 1020 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

25. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2015

Am 09.03.2015 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Diese wurde dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren in Cottbus, Neuruppin und Potsdam durchgeführt.

Die Zwischenprüfung ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Bei der Zwischenprüfung wurden folgende Gesamtergebnisse erzielt:

Zahl der Teilnehmer	77
Note 1	0
Note 2	11 (14,2%)
Note 3	25 (32,5%)
Note 4	28 (36,4%)
Note 5	12 (15,6%)
Note 6	1 (1,3%)

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	30
Note 1	0
Note 2	3 (10,0%)
Note 3	10 (33,3%)
Note 4	9 (30%)
Note 5	7 (23,3%)
Note 6	1 (3,3%)

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	26
Note 1	0
Note 2	7 (26,9%)
Note 3	8 (30,8%)
Note 4	7 (26,9%)
Note 5	4 (15,4%)
Note 6	0

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der Teilnehmer	19
Note 1	0
Note 2	1 (5,3%)
Note 3	7 (36,8%)
Note 4	11 (57,9%)
Note 5	0
Note 6	0

Oberstufenzentrum Berlin (Gastschüler)

Zahl der Teilnehmer	2
Note 1	0
Note 2	0
Note 3	0
Note 4	1 (50%)
Note 5	1 (50%)
Note 6	0

Anmerkung: Die Ergebnisse sind im Vergleich zum Vorjahr (2014) nahezu gleich geblieben.

53 Teilnehmer, das entspricht einem Anteil von 68,9 % erzielten die Noten „3“ und „4“ (Vergleich zum Vorjahr 2014: 73 Teilnehmer = 72,3 %).

Kein Teilnehmer erreichte im Gesamtergebnis die Note „Sehr gut“, das entspricht einem Anteil von 0 % (Vergleich zum Vorjahr 2014 = drei Teilnehmer = 2,9 %); 11 Teilnehmer = 14,2 % erreichten im Gesamtergebnis die Note „Gut“ (Vergleich zum Vorjahr 2014: 8 Teilnehmer 7,9 %).

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil von mangelhaften Leistungen nahezu gleich geblieben. Waren es im Vorjahr 17 Teilnehmer = 16,8 % mit dem Endergebnis Note „5“ und Note „6“ so sind es im Jahr 2015 insgesamt 13 Teilnehmer mit der Note „5“ und „6“ = 16,9 %.

**26. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsergebnisse**

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2014/2015 wurde zeitgleich am 10./11.12. und 12.12.2014 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt.

Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 21.04.2015 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	21	
bestanden	11	52,4%
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	2	18,2%
Note 4	9	81,8%
nicht bestanden	9	42,9%
davon schriftlich	8	88,9%
davon mündlich	1	11,1%
Rücktritt vor mdl. Prüfung	1	4,7%

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Beuster, Sabrina
Borgwardt, Nadin
Bramburger, Jean
Kirchner, Sven
Krüger, Jessica
Lauterbach, Sandra

Luthardt, Saskia
Müller, Kati
Nescholta, Anja
Schnerer, Arcot
Tschage, Sabrina

Anmerkungen:

Die Ergebnisse aller beteiligten Berufskammern zeigen, dass die Durchfallquoten von 18,2 % bis 54,3 % reichen. Mit einer Bestehensquote von 52,4% erreichten die Prüfungsteilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg den 17. Platz von 21 Kammern.

Auch in diesem Jahr zeigen die Ergebnisse wiederum, dass diese Fortbildungsprüfung ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

**27. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine 2015/2016 und Hilfsmittel**

- schriftlicher Teil: 09.12./10.12. und 11.12.2015
- mündlicher Teil: Anfang April 2016

Anmeldeschluss: 15. September 2015!

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Caputh durchgeführt.

Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung 2015/2016

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung wurden mit Amtlicher Bekanntmachung 3/2015 veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter **[www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtliche_Bekanntmachungen)** eingestellt und abrufbar.

Prüfungstermine 2016/2017

Für die Fortbildungsprüfung 2016/2017 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 07./08.12. und 09.12.2016
- mündlicher Teil: Anfang April 2017.

28. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es ist, dass unsere Mitglieder Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Die Entwicklung der Ausbildungszahlen insgesamt gibt Anlass zu der Sorge, dass schon in wenigen Jahren viele Steuerberaterpraxen trotz intensiver Bemühungen und lukrativer Angebote nicht mehr in der Lage sein werden, ihren Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern zu decken.

Obwohl die Ausbildungszahlen im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg in etwa auf dem Niveau der vergangenen Jahre verharren, werden doch in den nächsten Jahren verstärkt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kanzleien ausscheiden, wodurch eine Lücke an qualifiziertem Personal entstehen könnte.

Aus diesem Grunde appellieren wir erneut an unsere Kammermitglieder, verstärkt Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Wir bitten Sie, bei dieser Entscheidung, nachfolgende Überlegungen zu berücksichtigen:

Die Anforderungen an einen Auszubildenden sollten nicht überspannt werden. Genauso wichtig wie Schulnoten sind Motivation und Interesse am Beruf. Deshalb sollte auch der Einstellung von Realschülern generell offen gegenüber gestanden werden. Diese verfügen unter

Umständen bereits über Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen und Wirtschaftslehre.

Auch der Bereitstellung von Praktikumsplätzen ist besondere Bedeutung beizumessen. Erfahrungen zeigen, dass das Interesse am Beruf bei vielen Auszubildenden durch ein Praktikum geweckt wurde. Das beugt auch vorzeitige Löschungen von Ausbildungsverträgen vor.

Wer gute Bewerber möchte, muss aber auch gute Bedingungen bieten. Dazu zählen neben einer guten Ausbildungsvergütung auch berufliche Perspektiven nach der Ausbildung. Wir möchten im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2015/16 noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen. Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen!

29. Website www.mehr-als-du-denkst.de

Die Homepage www.mehr-als-du-denkst.de informiert über den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r mit seinen Karrieremöglichkeiten. Seit Februar letzten Jahres zeigt sich die Website im neuen Design. Die Ausbildungsplatzangebote stellen einen zentralen Nutzen der Website dar. Interessierte können bereits auf der Startseite direkt nach Bundesland sortiert einen passenden Ausbildungsplatz suchen. Ein Online-Test, mit dem man herausfinden kann, ob der Beruf des Steuerfachangestellten etwas für einen ist, Erfahrungsberichte ehemaliger Auszubildender, eine Übersicht über Informationsveranstaltungen und Bewerbungstipps runden das Angebot für den Jugendlichen ab.

30. Schülerpraktika hier: Unterstützung durch Praktikantenpaket

Ein- oder mehrwöchige Schüler-Praktika, die Teil des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemein bildenden Schulen sind und der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung dienen, bieten eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler bereits frühzeitig auf die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen.

Die Erfahrung zeigt, dass bei jungen Menschen ein Praktikum ausschlaggebend bei ihrer Entscheidung für einen bestimmten Beruf sein kann. Die Jugendlichen lernen so den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennen. Sie lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunfts-trächtige Entscheidung gibt es kaum. Vielleicht ist dadurch bereits nach kürzester Zeit ein Ausbildungsvertrag für 2015 geschlossen.

Die Kammer stellt daher zusätzlich zur Online Ausbildungs- und Praktikumsbörse (Azubi-Börse), die es jedem Kammermitglied ermöglicht, sein Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzangebot zeitlich befristet online zu veröffentlichen, im Internet auf der Homepage (www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum/Gesamtpaket Praktikum) ein Praktikantenpaket zur Unterstützung von Schüler-Praktika zur Verfügung. Die nachfolgenden Unterlagen, die als unverbindliche Anregung zu verstehen sind und keinen verpflichtenden Charakter haben, können als Word-Dokument bzw. als PDF-Datei heruntergeladen werden:

- Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Praktika in Steuerberaterkanzlei
- Praktikumsvereinbarung (Vereinbarung über ein kurzes Schüler-Praktikum)
- Praktikumsvertrag (für längeres Praktikum)
- Praktikumsplan
- Aufgaben- und Fallsammlung für Praktikanten
- Praktikumsbescheinigung/-zeugnis
- Feedback-Bogen Praktikum.

Wir verweisen auch auf unsere Informationen im Mitteilungsblatt 4/2014, Tz 40.

31. Arbeitsgerichtliche Urteile

a) Verdachtskündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses

Der dringende Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Auszubildenden kann einen wichtigen Grund zur Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG darstellen, wenn der Verdacht auch bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden die Fortsetzung der Ausbildung objektiv unzumutbar macht.

Der Kläger absolvierte bei der Beklagten ab dem 01.08.2010 eine Berufsausbildung zum Bankkaufmann. Am 20.06.2011 zählte er das sich in den Nachtresor-Kassetten einer Filiale befindliche Geld. Später wurde ein Kassenfehlbestand von 500,00 EUR festgestellt. Nach Darstellung der Beklagten nannte der Kläger in einem Personalgespräch von sich aus die Höhe des Fehlbetrags, obwohl er nur auf eine unbezifferte Kassendifferenz angesprochen worden war. Die Beklagte hat das Berufsausbildungsverhältnis wegen des durch die Offenbarung von Täterwissen begründeten Verdachts der Entwendung des Fehlbetrags gekündigt. Der Kläger hält die Kündigung für unwirksam. Ein Berufsausbildungsverhältnis könne nicht durch eine Verdachtskündigung beendet werden. Auch fehle es u. a. an seiner ordnungsgemäßen Anhörung. Ihm sei vor dem fraglichen Gespräch nicht mitgeteilt worden, dass er mit einer Kassendifferenz konfrontiert werden solle. Auf die Möglichkeit der Einschaltung einer Vertrauensperson sei er nicht hingewiesen worden. Zudem habe die Beklagte Pflichten aus dem Bundesdatenschutzgesetz verletzt.

Die Vorinstanzen haben nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Die Revision hatte vor dem sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg.

Die Verdachtskündigung hat das Ausbildungsverhältnis beendet. Das Landesarbeitsgericht hat in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Umstände des Falles gewürdigt und insbesondere die Anhörung des Klägers zu Recht als fehlerfrei angesehen. Es bedurfte weder einer vorherigen Bekanntgabe des Gesprächsthemas noch eines Hinweises bzgl. der möglichen Kontakttierung einer Vertrauensperson. Auch Datenschutzrecht stand der Beweiserhebung und –verwertung nicht entgegen.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12.02.2015 (6 AZR 845/13) BAG-Pressemitteilung Nr. 6/15 vom 12.02.2015

b) Wettbewerbsverbot im Ausbildungsverhältnis

Das für Handlungsgehilfen in § 60 HGB ausdrücklich geregelte Wettbewerbsverbot beruht auf dem allgemeinen Rechtsgedanken, dass der Arbeitnehmer während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses Wettbewerb zu Lasten seines Arbeitgebers unterlassen muss. Dies gilt auch für einen Auszubildenden während der Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses.

Der Beklagte absolvierte bei der Klägerin, einem Finanzdienstleistungsunternehmen, seit dem 15.06.2000 eine Berufsausbildung zum Versicherungskaufmann. Im Rahmen der Ausbildung wurde er damit betraut, Kunden der Klägerin aufzusuchen, Anträge für Versicherungen aufzunehmen und an die Klägerin weiterzuleiten. Im Dezember 2002 erhielt die Klägerin Hinweise, dass der Beklagte Versicherungsverträge für Versicherungsunternehmen vermittelte, die mit der Klägerin in keinen Geschäftsbeziehungen standen.

Nachdem das Ausbildungsverhältnis auf Wunsch des Beklagten zum 31.12.2002 beendet worden war, eröffnete er im September 2003 eine Generalvertretung für eines dieser Versicherungsunternehmen. Die Klägerin nahm den Beklagten auf Auskunftserteilung in Bezug auf die an „fremde“ Versicherungsunternehmen vermittelten Versicherungen in Anspruch. Auf der Grundlage der Auskunft beansprucht die Klägerin vom Beklagten Schadenersatz wegen der für über 30 Versicherungsverträge entgangenen Abschluss- und Bestandsprovisionen in Höhe von zuletzt 10.716,36 €.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg. Auch ein Auszubildender darf während der Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses keinen Wettbewerb zu Lasten seines ausbildenden Arbeitgebers betreiben. Den der Klägerin entstandenen Schaden hat das Landesarbeitsgericht zutreffend nach § 287 ZPO geschätzt.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20.09.2006 (10 AZR 439/05) BAG-Pressemitteilung Nr. 58/06 vom 20.09.2006

(Quelle: aus StBK Hessen – KR Nr. 1 (April 2015, Tz. 3.3 u. 3.4)

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

32. Neue EU - Erbrechtsverordnung

Die Europäische Union hat in ihrer Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 (EU-ErbVO) Regelungen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses getroffen. Diese Verordnung regelt, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Die Verordnung ist auf Todesfälle, die **ab dem 17. August 2015** eintreten, anzuwenden. In Großbritannien, Irland und Dänemark findet diese Verordnung keine Anwendung.

Kernpunkt der EU-Erbrechtsverordnung ist gem. Art. 21 EU-ErbVO die Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips und die Anknüpfung an den letzten Aufenthalt des Erblassers. Zukünftig wird bei der Bestimmung des anzuwendenden Rechts generell auf den letzten Wohnsitz des Erblassers abgestellt. Es ist jedoch eine ausdrückliche Rechtswahl zugunsten des – ggf. deutschen – Staatsangehörigkeitsrechts gem. Art. 22 EU-ErbVO durch Wahl, z. B. in einem Testament, zulässig.

Eine wesentliche Erleichterung stellt die Möglichkeit der Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses – gem. Art. 62 ff. EU-ErbVO – dar, das neben dem nationalen Erbschein erteilt werden kann. Es gewährt den gleichen Gutgläubenschutz wie ein deutscher Erbschein.

Für die Praxis:

In **erbrechtlichen Fragen**, insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, empfiehlt es sich unbedingt, **juristischen Rat** einzuholen.

33. Risiken bei der Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Einzugsstelle

Derzeit wird aus der Praxis vermehrt berichtet, dass statt der Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund in Seminaren von verschiedenen Anbietern die Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Einzugsstelle gemäß § 28h SGB IV als Alternativlösung für sinnvoll erachtet wird. Von dieser rechtlich möglichen Lösung sollte aus Haftungsgründen – wie nachfolgend erläutert wird – jedoch Abstand genommen werden.

Steuerberater dürfen seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 5. März 2014 (Aktenzeichen: B 12 R 4/212 R) zwar ihre Mandanten nicht in sogenannten Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGG IV vor der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund vertreten. Steuerberater dürfen dagegen ihre Mandanten aber in Verfahren vor der Einzugsstelle, sprich vor den gesetzlichen Krankenkassen, vertreten (§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG i. V. m. § 28h SGB IV). Die Einzugsstellen können z. B. auch den Status eines freien Mitarbeiters klären. Das Bundessozialgericht hat in seinem oben zitierten Urteil diese Möglichkeit fälschlich als Handlungsalternative für Steuerberater aufgezeigt. Gleichwohl sollte hiervon Abstand genommen werden. So sind die Agenturen für Arbeit im leistungsrechtlichen Falle nicht an die Entscheidung der Einzugsstellen gebunden. Gesetzlich ist in § 336 SGB III klargestellt, dass die Agenturen für Arbeit allein an die Entscheidung der Clearingstelle gebunden sind. Auch in einer Betriebsprüfung können Bescheide der Einzugsstellen gemäß § 45 SGB X aufgehoben werden. In der Praxis sind demgegenüber bisher keine Fälle bekannt, in denen die Betriebsprüfungsdienste Bescheide der Clearingstelle aufgehoben haben. Um Haftungsrisiken vorzubeugen, sollte von daher entweder der Mandant oder im Idealfall ein mit der Steuerberaterkanzlei kooperierender Rechtsanwalt ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung einleiten.

34. Inlandsbezug des § 6 b Reinvestitionsrücklage EU rechtswidrig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 16. April 2015 in der Rs. C-591/13 geurteilt, dass der Inlandsbezug bei der § 6b-Rücklage gegen die Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV sowie gegen Art. 31 des EWR-Abkommens verstößt.

Die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter setzt nach § 6b Satz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG voraus, dass die stillen Reserven auf ein angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut übertragen werden, das zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört.

Werden die Gewinne dagegen in den Erwerb eines Ersatzwirtschaftsgutes reinvestiert, das zu einer in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte gehört, können für diese Gewinne die Steuerstundungsregelungen des § 6b EStG nicht in Anspruch genommen werden. In dieser Ungleichbehandlung sieht der EuGH einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit.

Für die Praxis:

Entsprechende Sachverhalte sollten unter Hinweis auf das aktuelle EuGH-Urteil offengehalten werden.

35. Umsatzsteuer – Aktuelle Entwicklungen zu den Reihengeschäften

Im Bereich des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs spielen Reihengeschäfte eine große Rolle. In der Praxis herrscht aufgrund der Rechtsprechung des EuGH und der sich widersprechenden Entscheidungen des V. und XI. Senats des BFH sowie der anderslautenden Ausführungen im UStAE seit Jahren große Verwirrung. Zudem enthält die Mehrwertsteuersystemrichtlinie und die EU-VO 282/2011 keine detaillierten Regelungen zum Reihengeschäft. Vor diesem Hintergrund hat der XI. Senat am 8. April 2015 folgende zwei Urteile zu den Reihengeschäften veröffentlicht.

XI R 15/14 vom 25. Februar 2015 – Folgeentscheidung in der Rechtssache VSTR¹

In diesem Verfahren hat das Gericht festgestellt, dass bei einem innergemeinschaftlichen Reihengeschäft, die erforderliche Zuordnung der bewegten Lieferung zu einer der beiden Lieferungen eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls voraussetzt. Insbesondere muss eine Feststellung darüber getroffen werden, ob der Ersterwerber (B) dem Zweiterwerber (C) die Befähigung, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, im Inland übertragen hat. Verbleiben nach der erforderlichen Sachverhaltsaufklärung, nicht behebbare Zweifel daran, dass der Ersterwerber (B) dem Zweiterwerber (C) die Verfügungsmacht noch im Inland übertragen hat, ist die Warenbewegung der ersten Lieferung (A an B) zuzuordnen.

XI R 30/13 vom 25. Februar 2015 – Fortführung des BFH-Urteils vom 28. Mai 2013²

Die zweite Entscheidung hat Auswirkungen auf das „deutsche Verständnis“ von Reihengeschäften. Das Gericht hat entschieden, dass bei einem innergemeinschaftlichen Reihengeschäft bei dem der letzte Abnehmer (C) den Gegenstand der Lieferung befördert oder versendet, die Beförderung oder Versendung der ersten Lieferung (A an B) zuzuordnen ist, es sei denn, der erste Abnehmer (B) hat dem letzten Abnehmer (C) die Befugnis, über den Gegenstand der Lieferung wie ein Eigentümer zu verfügen, bereits im Inland übertragen.

Hinweis

Der XI. Senat bleibt dabei seiner Linie treu und stellt bei der Beurteilung von Reihengeschäften auf die Gesamtumstände des Einzelfalls ab. Eine praxisgerechte Abwicklung von Reihengeschäften, die stets Massengeschäfte sind, ist nach diesen Grundsätzen kaum durchführbar.

¹ EuGH-Urteil vom 27. September 2012 – Rs. C-587/10.

² Az. XI R 11/09, BFHE 242, 84; BFH/NV 2013, S. 1524.

Die Urteile haben auch gravierende Auswirkungen auf die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung, die in Abholfällen durch den letzten Abnehmer stets die letzte Lieferung als bewegte Lieferung ansieht (vgl. Abschn. 3.14 Abs. 8 Satz 2 UStAE). Die Behandlung dieser Fälle war bisher stets unproblematisch.

Offen ist derzeit, wie die Finanzverwaltung auf diese Urteile reagiert. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde bereits vor einigen Monaten zu diesem Thema eingerichtet. Es müsste auch erörtert werden, ob ggf. eine Gesetzesänderung erforderlich ist.

Auch auf europäischer Ebene wird dieses Thema diskutiert. In Brüssel beschäftigen sich folgende Arbeitsgruppen mit diesem Thema:

- Gruppe über die Zukunft der Mehrwertsteuer bestehend aus Experten aus den 28 Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten
- MwSt-Expertengruppe
- Eine aus diesen beiden Gruppen gebildete Unterarbeitsgruppe hat sich im letzten Jahr ausführlich mit diesem Thema beschäftigt. Der Report der Unterarbeitsgruppe³ kann auf der Webseite der EU-Kommission eingesehen werden.

Derzeit ist noch ein weiteres Verfahren beim XI. Senat des BFH anhängig, welches noch in diesem Jahr entschieden werden soll (Az. XI R 12/14).

Es bleibt abzuwarten, wie es in dieser Sache weitergeht. Die derzeitigen Verwaltungsanweisungen des UStAE gelten bis auf Weiteres fort.

36. Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht Frage-Antwort-Katalog zur Musterverfahrens-dokumentation zum ersetzenden Scannen

Die Bundessteuerberaterkammer hat im letzten Jahr mit der Veröffentlichung der Musterverfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Bürokratieabbaus geleistet. Hierdurch werden Unternehmen in ihrem Bemühen unterstützt, auf die kostenintensive Aufbewahrung von Papierbelegen zu verzichten. Es wird aufgezeigt, wie unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen Dokumente nach dem Scanvorgang vernichtet werden können, ohne negative Folgen für die ordnungsmäßige Buchführung befürchten zu müssen. Die Musterverfahrensdokumentation ist durchweg auf gute Resonanzen gestoßen und wird mittlerweile auch seitens staatlicher Stellen positiv als beispielhafte Vorlage erwähnt.

Um die Umsetzbarkeit der Musterverfahrensdokumentation in der Praxis weiter zu verbessern, hat die Bundessteuerberaterkammer einen Frage-Antwort-Katalog entwickelt. Hierin sind die in dem ersten Jahr der praktischen Anwendung aufgetretenen Zweifelsfragen berück-

sichtigt und werden umfassend beantwortet. Der Frage-Antwort-Katalog kann auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer unter folgendem Link abgerufen werden:

http://www.bstbk.de/export/sites/standard/de/ressourcen/Dokumente/04_presse/publikationen/02_steuerecht_rechnungslegung/23_FAQ_Katalog.pdf.

37. Bundesrat hat Pkw-Maut verabschiedet

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2015 die Einführung der Pkw-Maut (Infrastrukturabgabe) in Deutschland gebilligt. Das Gesetz wird nun Bundespräsident Gauck zur Unterschrift vorgelegt. Es soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Den Beginn der Maut-Erhebung legt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung fest. Vorgesehen ist, die Maut ab dem Jahr 2016 zu erheben.

Ausgestaltung der Regelung

Die Abgabe soll für in- und ausländische Pkw gelten, wobei Halter nicht in Deutschland zugelassener Wagen zunächst nur auf Autobahnen abgabepflichtig sind. Ausländische Halter können zwei verschiedene Kurzzeitvignetten erwerben, deren Kosten sich nach der Umweltverträglichkeit der Fahrzeuge staffeln. Es ist vorgesehen eine Zehn-Tages-Vignette oder eine Zwei-Monats-Vignette anzubieten.

Die Infrastrukturabgabe soll von allen Haltern von in Deutschland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen grundsätzlich jeweils für ein Jahr an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) entrichtet werden (Höchstsatz 130,00 €). Die Kosten bestimmen sich nach dem Hubraum und den Umwelteigenschaften der Fahrzeuge. Für Halter inländischer Fahrzeuge ist ein Steuerentlastungsbetrag bei der Kraftfahrzeugsteuer vorgesehen. Dadurch können die Kosten für die Infrastrukturabgabe über die Reduzierung der Kfz-Steuer vollständig kompensiert werden. Dies hat der Bundesrat im Rahmen des Zweiten Verkehrssteueränderungsgesetzes ebenfalls am 8. Mai 2015 beschlossen.

EU-Konformität dieser Regelungen

Österreich hat die EU-Kommission in einem Schreiben aufgefordert das Prüfungsverfahren im Hinblick auf die EU-Konformität dieser Maut zu veranlassen. Es bleibt abzuwarten, wie das Prüfungsverfahren ausgeht.

38. Verschiedene BMF-Schreiben zur Lohnsteuer

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„... das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich drei Schreiben aus dem Bereich der Lohnsteuer veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um folgende Schreiben:

³ CIRCABC: Dokument VEG No. 40; 10. Tagung vom 10. Februar 2014 „chain Transactions“.

- Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG, Az. IV C 6 - S 2297-b/14/10001
- Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen, Az. IV C 5 - S 2334/07/0009

jeweils vom 19. Mai 2015, sowie eine

- Übersicht zu Zahlen zur Lohnsteuer 2015.“

(Quelle: BStBK-Schreiben vom 21.05.2015)

39. Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung in elektronischer Form

Im Mitteilungsblatt 1/2015 hatten wir unter Tz. 34 auf Bitten des Finanzministeriums des Landes Brandenburg dessen Schreiben vom 05.03.2015 zu o. a. Sachverhalt veröffentlicht.

In der Folge wurden wir durch Kammermitglieder darüber informiert, dass seitens verschiedener Finanzämter die Abgabe in Papierform abgelehnt werde, obwohl für eine elektronische Übermittlung die Voraussetzungen überhaupt nicht gegeben seien.

Wir hatten uns daraufhin an die Steuerabteilung des Finanzministeriums gewandt, die uns mit Schreiben vom 20.05.2015 wie folgt informierte:

„... ich bedaure die in vorbezeichneter Angelegenheit aufgetretenen Missverständnisse zwischen den Finanzämtern des Landes Brandenburg und der Beraterschaft.

Ausweislich der aktuellen Weisungslage sind die Finanzämter gehalten, aus der Abgabe von Steuererklärungen in Papierform keine „negativen“ Folgerungen zu ziehen, mithin diese zu akzeptieren, sofern die elektronische Übermittlung aus von Seiten der Finanzverwaltung zu vertretenden technischen Problemen im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe (noch) nicht möglich war. Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass es sich bei den von Ihnen geschilderten Vorkommnissen um Einzelfälle handelt.

Ich habe Ihr Schreiben zum Anlass genommen, die Finanzämter des Landes Brandenburg in der oben beschriebenen Angelegenheit zu sensibilisieren und hoffe damit weiteren Missverständnissen vorbeugen zu können....“

40. Erfahrungen mit der E-Bilanz

Am 30. Januar 2015 fand beim Bundesministerium für Finanzen, wie auch in den vergangenen Jahren, das „Forum E-Bilanz“ statt, bei dem sich Vertreter von Finanzverwaltung, Wirtschaft und Softwareherstellern über die Erfahrungen mit der E-Bilanz austauschten.

Von der Finanzverwaltung wurde berichtet, dass bis Ende 2014 mehr als 1 Mio. (1.006.869) E-Bilanzen eingereicht worden seien. Das Verfahren habe sich damit insgesamt

als massentauglich erwiesen. Derzeit liefen die Vorbereitungen für die Taxonomie 5.4, die im Frühjahr für Testnutzungen veröffentlicht und ab November für Übermittlungszwecke freigeschaltet werde. Der zeitliche Ablauf werde damit wie auch in den Vorjahren fortgeführt.

Die ausführliche Darstellung der Neuerungen in der Taxonomie 5.4 führte kaum zu Nachfragen, weil es sich dabei überwiegend um Detailverbesserungen handelt. Die Finanzverwaltung kündigte außerdem an, dass ab der Taxonomieversion 5.5, d. h. ab 2017, die Einreichung des Anlagenspiegels zum Pflichtbestandteil werde. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine neue webbasierte Visualisierung der Taxonomien bereitgestellt werde (abrufbar unter www.taxonomie.hessen.de). Diese würde noch weiterentwickelt und zukünftig neue Filtermöglichkeiten und einen Vergleich verschiedener Taxonomieversionen ermöglichen.

Diskutiert wurde anschließend ein verändertes Abgabeverhalten. Der mit der E-Bilanz übermittelte Datenumfang sei in den meisten Fällen deutlich geringer als früher. Anders als in der „Papierwelt“ würden bei der elektronischen Übermittlung meist keine Kontennachweise, kein Anlagenspiegel oder Anlagenverzeichnis mitgeliefert. Dies führe häufig zu Nachfragen seitens der Finanzverwaltung. Diese Problematik ist in verschiedenen Kammerbereichen bereits im Rahmen von Klimagesprächen oder anderen Veranstaltungen erörtert worden

(Quelle: aus StBK Düsseldorf, KM 123-1/2015, Tz. 5)

41. Angekündigte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für 2015

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Schreiben vom 14.04.2015 wie folgt informiert:

„...das Bundesverfassungsgericht hat auch für dieses Jahr eine Liste mit Verfahren veröffentlicht, die voraussichtlich in 2015 entschieden werden sollen. Für den Berufsstand sind dabei insbesondere folgende Verfahren von Interesse:

- Verfassungsbeschwerden zu der Frage, ob es mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar ist, **Syndikusanwälten** die Möglichkeit einer **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht** gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) zu versagen (Az. 1 BvR 2534/14, 1 BvR 2584/14).
- Vorlagen des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob **§ 11 des Grunderwerbsteuergesetzes** (GrEStG) in der im Jahre 2001 und 2002 geltenden Fassung mit Art. 3 Abs. 1 GG insofern unvereinbar ist, als er die Beteiligten an Erwerbsvorgängen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes, für die die (Ersatz-)Steuerbemessungsgrundlage nach § 138 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der im Jahre 2001 und 2002 geltenden Fassung zu ermitteln ist, mit einheitlichen Steuersätzen belastet (Az. 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11).

- Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob Gewinne aus der **Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bei der Gewerbesteuer** gleichheitswidrig behandelt werden und ob die diesbezügliche Regelung des § 7 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise rückwirkend in Kraft gesetzt wurde (Az. 1 BvR 1236/11).
- Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob es gleichheitswidrig ist, wenn freiwillige Grundstücksumlegungen **grunderwerbsteuerpflichtig** sind, während Grundstücksumlegungen nach den §§ 45 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) von der Besteuerung ausgenommen sind (Az. 1 BvR 2880/11).
- Vorlage des Finanzgerichts Hamburg zu der Frage, ob **§ 8 Nr. 1 Buchstaben a, d und e des Gewerbesteuergesetzes** (GewStG) in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 und des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist (Az. 1 BvL 8/12).
- Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob es mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar ist, dass auf bei der **Vererbung noch nicht fällige Stückzinsansprüche sowohl Erbschaftsteuer als auch Einkommensteuer erhoben wird** (Az. 1 BvR 1432/10).
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zur Frage, ob der deutsche Steuergesetzgeber Sachverhalte nachträglich noch abweichend regeln kann, die Gegenstand eines Doppelbesteuerungsabkommens sind – „**Treaty Override**“ – (Az. 2 BvL 1/12).
- Verfassungsmäßigkeit von § 54 Abs. 9 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz 1999. Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 des **Körperschaftsteuergesetzes** 1999 in der Fassung des Art. 4 Nr. 10 Buchstabe h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1999 (BGBl I S. 2601, BStBl I 2000, S. 13) gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 GG verstößt (Az. 2 BvL 1/09).
- Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung der ermäßigten **Biersteuersätze**. Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993 in der Fassung des Art. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11).
- Verfassungsmäßigkeit von **§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz**. Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Baden-Württemberg zu der Frage, ob § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Art. 9 Nr. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvL 4/13).
- Verfassungsmäßigkeit von § 8c Satz 1 Körperschaftsteuergesetz. Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Hamburg zu der Frage, ob § 8c Satz 1 des **Körperschaftsteuergesetzes** in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) mit Art. 3 Abs. 1 GG insoweit vereinbar ist, als bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber (**schädlicher Beteiligungserwerb**) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (**nicht genutzte Verluste**) nicht mehr abziehbar sind (Az. 2 BvL 6/11).
- Normenkontrollantrag der Bayerischen Staatsregierung und der Hessischen Landesregierung betreffend die Frage, ob die einfachgesetzliche Ausgestaltung der dritten und vierten Stufe des **Länderfinanzausgleichs** durch die §§ 6 bis 11, 12 Abs. 1 bis 4 und 6 Satz 1 des Gesetzes über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz – MaßstG) sowie durch § 6 Abs. 2 Satz 2 2. Halbs., § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 10, § 11 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) mit Art. 107 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Bundesstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvF 1/13).

Die vollständige Übersicht der voraussichtlich im Jahr 2015 zu entscheidenden Verfahren können Sie auf der Internetseite des BVerfG unter:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2015/vorausschau_2015_node.html abrufen.

Wir erlauben uns den abschließenden Hinweis, dass es sich bei der Ankündigung des Bundesverfassungsgerichts um eine unverbindliche Information handelt. Dies bedeutet, dass sowohl zu nicht aufgeführten Verfahren Entscheidungen ergehen und aufgeführte Verfahren erst später entschieden werden können.

42. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidungen/Sachverhalte informiert, die unter www.stbk-brandenburg.de/Links/weitereLinks abrufbar sind:

- Rückstellungen
- Außergewöhnliche Belastung Eizellspende
- Riester-Förderung für ausgeschiedene Widerrufsbeamte bei Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Berlin Hotelbetreiber müssen die Übernachtungssteuer vorerst weiter zahlen
- Rückwirkende Änderung der Umsatzbesteuerung von Bauleistungen an Bauträger vorerst ausgeschlossen.

V. Europafragen/Verschiedenes

43. Kompromiss zur Geldwäscherichtlinie – Positionen der BStBK in wichtigen Punkten durchgesetzt

Am 17.12.2014 haben sich die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament in den Trilog-Verhandlungen bezüglich der 4. Geldwäscherichtlinie geeinigt. Für den Berufsstand ist dieses Gesetzgebungsverfahren wichtig, da die vorgeschlagenen Regelungen von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und weiteren Akteuren eine erhöhte Wachsamkeit bezüglich fraglicher Geschäftsgebaren ihrer Mandanten bzw. Kunden verlangen (Pflicht zur Risikoermittlung und -bewertung). Die Bundessteuerberaterkammer fungiert für Steuerberater als zentrale Meldestelle für Geldwäscheverdachtsfälle. Die BStBK hatte gegenüber den nationalen und europäischen Entscheidungsträgern zum Entwurf mehrmals Stellung genommen und konnte sich in wesentlichen Punkten durchsetzen.

Das Europäische Parlament hatte vorgeschlagen, dass einer der oben genannten Akteure, der eine ungewöhnliche oder verdächtige Transaktion feststellt, die zentralen Meldestellen sämtlicher Mitgliedsstaaten, die betroffen sein könnten, unverzüglich zu unterrichten habe. Die BStBK hatte sich nachdrücklich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen, weil er die Verpflichteten unverhältnismäßig belastet hätte, unpraktikabel gewesen wäre und über die geltende Rechtslage in Deutschland weit hinausgegangen wäre. Im endgültigen Kompromisstext ist dieser Vorschlag ersatzlos weggefallen.

Auch der Vorschlag des Europäischen Parlaments, dass ein Steuerberater die zuständige Meldebehörde bereits dann zu unterrichten habe, wenn er nur den Verdacht oder Grund zur Annahme habe, dass seine Dienste für eine kriminelle Handlung missbraucht werden, konnte verhindert werden. Die BStBK hatte auf den Schutz des Berufsgeheimnisses und das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandanten sowie auf die gelten-

de Rechtslage in Deutschland hingewiesen. Hiernach besteht die Meldepflicht nur, wenn der Steuerberater positive Kenntnis davon hat, dass der Mandant die Rechtsberatung zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat.

Schließlich sind die Sanktionsvorschriften bei Verstößen abgemildert worden. Grundsätzlich können Sanktionen nur bei gravierenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen bestimmte Verpflichtungen aus der Richtlinie verhängt werden. Auch die „Prangerwirkung“ durch öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes ist abgeschwächt worden, indem eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall vorgeschaltet ist und unter bestimmten Umständen von der Verhängung von Sanktionen ganz abgesehen werden kann.

(Quelle: StBK Düsseldorf; KM 123-1/2015; Tz. 21)

44. Reform des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) ist geglückt

Die Reform des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) ist geglückt. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.12.2014 in Berlin erklärten zahlreiche Organisationen, die vor einiger Zeit aus dem BFB ausgetreten waren, den Wunsch, ihm wieder beizutreten.

Zu den wieder beigetretenen Organisationen gehören neben der Bundessteuerberaterkammer, dem Deutschen Steuerberaterverband und der Bundesrechtsanwaltskammer das Institut der Wirtschaftsprüfer, die Bundesnotarkammer, die Bundesingenieurkammer, die Bundesarchitektenkammer sowie die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Die Bundesärztekammer bekundete ihre Absicht, zum 1.7.2015 in den BFB zurückzukehren.

Möglich geworden ist diese Entwicklung dadurch, dass das vor einem Jahr gewählte neue Präsidium des BFB, an dessen Spitze der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. Horst Vinken, und als Schatzmeister und Vizepräsident der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes, StB/WP Harald Elster stehen, in Abstimmung sowohl mit den Mitgliedsorganisationen als auch mit den Organisationen, die sich vom BFB abgewandt hatten, eine Satzungsreform betrieben hat, die den Wünschen und Anforderungen der Berufsorganisationen der freien Berufe deutlich besser gerecht wird. So hat denn die Mitgliederversammlung auch einstimmig die neue Satzung sowie eine neue Beitragsordnung und eine neue Wahlordnung beschlossen. BFB-Präsident Dr. Vinken und BFB-Schatzmeister Elster zeigten sich über die getroffenen Beschlüsse hoch erfreut, dankten allen, die diese Entwicklung ermöglicht haben und versicherten ihre Zuversicht, dass der BFB, so wie er sich jetzt neu aufgestellt habe, wieder seine ihm gebührende Rolle als respektabler und respektierter Repräsentant und Interessenvertreter der Freien Berufe Deutschlands einnehmen werde.

(Quelle: StBK Düsseldorf; KM 123-1/2015; Tz. 31)

45. Neuer Flyer „Steuerberater - Partner für die betriebswirtschaftliche Beratung“

Vor dem Hintergrund des Projekts „Steuerberatung 2020“ ergreift die Bundessteuerberaterkammer erste Maßnahmen, um die Position der Berufsangehörigen im Wettbewerb um Mandanten und um leistungsfähigen Nachwuchs zu stärken.

Hierzu hat die Bundessteuerberaterkammer in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Flyer „Steuerberater – Partner für die betriebswirtschaftliche Beratung“ erarbeitet. Denn die Fokussierung auf die betriebswirtschaftliche Beratung ist eine von insgesamt neun möglichen Gestaltungsoptionen für Kanzleieinhaber auf dem Weg zu einer zukunftsfesten Kanzlei, wie sie die Dokumentation „Steuerberatung 2020 - Veränderungsnötigkeit, Veränderungsmöglichkeiten und Handlungsfelder“ der Bundessteuerberaterkammer aufführt.

Mit dem Flyer will die Bundessteuerberaterkammer zum einen bei Steuerberatern für die strategische Ausrichtung auf die betriebswirtschaftliche Beratung werben. Zum anderen können interessierte Kanzleien den Flyer zur Selbstvermarktung nutzen.

Der Flyer und die Dokumentation sind unter www.bstbk.de (Button Presse, Unterpunkt Publikationen) abrufbar.

(Quelle: StBK Stuttgart, KM 2/2015, Tz. 18)

46. DWS-Institut lädt zur 48. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2015“ ein

Ab September finden die diesjährigen Veranstaltungen „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2015“ des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) statt.

Renommierte Steuerexperten werden zu den folgenden Themen referieren:

„Brennpunkte in der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften“

StB Dr. Martin Strahl, Köln/

StB/RA Dr. Ralf Demuth, Köln

„Asset Protection: Schutz des Vermögens in Familienunternehmen – Haftungsabschirmung, Risikominimierung, Schaffung sicherer Strukturen“

StB/RA/FA f. StR/FA f. InsolvR Cornelius Nickert, Offenburg/

RA/FA f. InsolvR Matthias Kühne, Offenburg

„GmbH-Geschäftsführer aktuell“

Dipl.-Finanzw. ORR Ralf Neumann, Köln/

Dipl.-Finanzw. StAR Jochen Bürstinghaus, Köln.

Die Veranstaltung findet in den folgenden Städten statt:

11.09.2015	Wiesbaden
07.10.2015	Baden Baden
12.10.2015	Nürnberg
22.10.2015	Dortmund
27.10.2015	Berlin
06.11.2015	Saarbrücken
03.12.2015	Hamburg.

Weitere Informationen sind unter www.dws-institut.de abrufbar.

47. KfW - Förderprogramme

Nach einer Registrierung bei der KfW unter www.kfw.de werden alle Nutzer auf diese Weise noch optimaler informiert.

Dort finden Interessierte gleich auf der Homepage einen Hinweis auf die diversen Förderprogramme der KfW. Steigt man weiter in die Hinweise ein, wird der Nutzer auf die Möglichkeit der Registrierung für den von der KfW online herausgegebenen Newsletter hingewiesen und entsprechend weitergeleitet.

Alternativ kann man auf dieser Plattform natürlich auch nähere Einzelheiten zu den jeweiligen Förderprogrammen erhalten. So kann sich jeder sein individuelles Paket zusammenstellen

48. Offensive Mittelstand - Steuerberater als „Berater Offensive Mittelstand“

Steuerberater sind die wichtigste Beratergruppe für mittelständische Unternehmen. Sie genießen bei ihren Mandanten das höchste Vertrauen und weisen dort gleichzeitig den stärksten Durchdringungsgrad auf. So greifen laut einer Beraterstudie der Fachhochschule des Mittelstands (FHM) 83 % der befragten mittelständischen Unternehmen auf Beratungsleistungen ihrer Steuerberater zurück.

Insbesondere betriebswirtschaftliche Beratungen sind in den letzten Jahren für den Berufsstand der Steuerberater weit nach vorne gerückt. Kanzleien haben zum Teil bewusst ihr Leistungsportfolio um die betriebswirtschaftliche Beratung erweitert, zumindest aber ist die betriebswirtschaftliche Beratung eine häufige Nebenerscheinung der steuerlichen Beratung. Besprechungen über BWA's oder Liquiditätspläne gehören längst zum Kanzleialltag dazu wie auch die Erstellung von Sanierungskonzepten oder die Vorbereitung von Unternehmensnachfolgen.

Als Dachorganisationen der Steuerberater unterstützen die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband als Kooperationspartner die Initiative „Offensive Mittelstand“. Diese ist eine unabhängige, nationale Initiative und Interessengemeinschaft, die sich

als eigenständiges Netzwerk unter dem Dach der Initiative „Neue Qualität der Arbeit“ (INQA) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Unterstützung und Stärkung des Mittelstands in Deutschland einsetzt. Ziel dieser Offensive ist es, mittelständische Unternehmen fit zu machen für die Zukunft, indem deren Prozesse präventiv sowie offensiv gestaltet werden. Dieses Ziel deckt sich mit den Interessen der Steuerberater.

Auf dem Markt angebotene Konzepte für große Unternehmen sind für KMU häufig nicht geeignet, da sie sehr kostspielig und/oder in der Anwendung zu umständlich sind. Die Initiative „Offensive Mittelstand“ stellt daher vielerlei kostenfreie Tools für KMU zur Verfügung. Im Mittelpunkt steht dabei der INQA-Unternehmenscheck. Er versteht sich nicht Allheilmittel, dient aber gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen dazu, mit überschaubarem Aufwand Stärken und Schwächen des Unternehmens z. B. bei Strategie, Liquidität, Risikobewertung, Arbeitsgestaltung und Organisation aufzudecken, um dadurch Handlungsalternativen finden zu können.

Der INQA-Unternehmenscheck steht für jeden über das Internet unter **www.offensive-mittelstand.de** kostenlos zum Download bereit, und ist ab sofort nutzbar. Der Unternehmenscheck ist auf verschiedene Teilbereiche individuell aufteilbar.

Daneben ist er auch als Einstieg für die betriebswirtschaftliche Beratung des Steuerberaters für mittelständische Unternehmen geeignet. Er erweitert das Leistungsportfolio und eröffnet einen flexiblen Einstieg in die betriebswirtschaftliche Beratung von Mandanten. Steuerberater, die in der Beratung mit dem INQA-Unternehmenscheck arbeiten, haben die Möglichkeit, den Mandanten Risiken, Chancen sowie spezifische Handlungsalternativen aufzuzeigen.

Steuerberater verfügen häufig bereits über die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen ihrer Mandanten und sind damit nicht alleine auf subjektive Angaben der Mandanten angewiesen, sondern können auch aus eigenem Wissen den Unternehmenscheck bearbeiten. Somit verbinden sich das unternehmerische Know-how des Unternehmers und das Wissen des Steuerberaters zu einer gesunden Grundlage für eine erfolgreiche Beratung.

Steuerberater haben die Möglichkeit, sich zum „Berater Offensive Mittelstand“ ausbilden zu lassen. In Kooperation mit der Offensive Mittelstand bietet die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein am 4. Juni 2015 (Reservetermin 10. Juni 2015) einen Workshop an, in dem Steuerberater zum „Berater Offensive Mittelstand“ qualifiziert werden. Der Besuch des Workshops autorisiert, im Namen der Offensive eigenverantwortlich Beratungen und Unternehmerseminare mithilfe des Checks „Guter Mittelstand – Erfolg ist kein Zufall“ durchzuführen. Die Teilnehmer erhalten am Ende des Workshops ein Zertifikat und werden auf der Homepage der Offensive Mittelstand in der Beraterkompetenzliste geführt. Details zur Veranstaltung erfahren Sie aus der Einladung, die wir demnächst per Mail versenden werden.

(Quelle: StBK Schleswig-Holstein; KM 1/2015, Seite 32)

49. Bekämpfung der Geldwäsche

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat die Bundessteuerberaterkammer darüber informiert, dass der geschützte Bereich der Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland auf der Internet-Seite des BKA (www.bka.de, Themen A-Z/Deliktsbereiche/Geldwäsche (FIU)/Veröffentlichung/FIU geschützter Bereich) seit dem 1. März 2015 geschlossen ist. Dort stand bisher passwortgeschützt neben dem regelmäßigen Newsletter der BKA, der über neue Entwicklungen und Trends zur Geldwäsche berichtet, das sog. Anhaltspunktepapier, eine Zusammenstellung von Anhaltspunkten, die auf Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung hindeuten können, zum Herunterladen zur Verfügung.

Das Anhaltspunktepapier sowie weitere aktuelle Informationen zur Geldwäsche, können nunmehr unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/ Geldwäschegesetz-GWG abgerufen werden.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Geldwäschegesetz, die die für Steuerberater nach dem Geldwäschegesetz geltende Pflichtenlage erläutern, stehen ebenfalls unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwäschegesetz-GWG zur Verfügung.

50. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2015 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen.

19. Januar 2015

25. Sitzung des Ausschusses 60 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Berlin

Unter dem Vorsitz von Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab diskutierte der Ausschuss den vom BMF vorgelegten Entwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“. Das geplante Gesetz soll das Besteuerungsverfahren effizienter gestalten. Insbesondere die elektronische Kommunikation muss ausgebaut und optimiert werden. Der Ausschuss befürwortet die weitere Digitalisierung, allerdings sollte sie auch für Steuerpflichtige und Steuerberater sichtbare Vorteile mitbringen.

20. Januar 2015

27. Sitzung des Ausschusses 70 „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“, Berlin

Die 27. Sitzung des Ausschusses wurde von Präsidialmitglied Dr. Holger Stein geleitet und beschäftigte sich insbesondere mit der Reform der Erbschaftsteuer auf Basis des Urteils des BVerfG. Zu Gast in der Sitzung war MRin Gerda Hofmann, Referatsleiterin IV D 4 im BMF.

21. Januar 2015

45. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“, Berlin

Unter dem Vorsitz von Präsidiumsmitglied Roland Kleemann, wurden die „Hinweise zur Verlautbarung der

Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“, abschließend besprochen.

21. Januar 2015

Gespräch mit der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft, Berlin

Vor dem Hintergrund des aktuellen Referentenentwurfs zur alternativen Streitschlichtung in Verbraucherangelegenheiten fand ein Gespräch zwischen den Geschäftsführungen der BStBK und der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft statt. Thomas Hund, stellvertretender Hauptgeschäftsführer und Leiter der Abteilung Berufsrecht, und Stefan Ruppert, Referent der Berufsrechtsabteilung, informierten sich über den Aufbau und die Organisation der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft und deren Erfahrungen bei der Durchführung von Schlichtungsverfahren.

22. Januar 2015

Deutsch-französisches Präsidententreffen, Berlin

Am 22. Januar 2015 folgten Joseph Zornigotti, der Präsident der Experts-Comptables, und Philippe Arraou, der Vizepräsident der Experts-Comptables, der Einladung der BStBK nach Berlin und tauschten sich mit Dr. Horst Vinken, Dr. Herbert Becherer und Nora Schmidt-Kessler über berufspolitische Themen aus.

22. Januar 2015

BStBK und DStV zum Jahresauftaktgespräch beim BMF, Berlin

Am 22. Januar 2015 empfing Ministerialdirektor Michael Sell, Leiter der Steuerabteilung im Bundesfinanzministerium, die beiden Spitzenorganisationen des steuerberatenden Berufs zum Gedankenaustausch. Neben Ministerialdirigent Dr. Hans-Ulrich Misera nahm Ministerialrat Bernd Metzner an diesem Gespräch teil. Für die BStBK erläuterten ihr Präsident Dr. Horst Vinken und die Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Kessler wichtige Belange des Berufsstandes.

23. Januar 2015

Treffen mit DStV, Berlin

Am 23. Januar 2015 trafen sich Vertreter der BStBK mit Vertretern des Deutschen Steuerberaterverbandes zu einem fachlichen Austausch zu berufspolitischen und steuerrechtlichen Themen. Seitens der BStBK nahmen die Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Kessler, Jörg Schwenker, Geschäftsführer und Leiter der Abteilung Steuerrecht, und Claudia Kalina-Kerschbaum, Referentin der Steuerrechtsabteilung an dem Treffen teil.

27. Januar 2015

Sitzung des Arbeitskreises Rechnungslegung, Berlin

Im Rahmen der Sitzung ist die Stellungnahme des Arbeitskreises Rechnungslegung zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) abgestimmt worden. Des Weiteren diskutierte Dr. Horst Vinken, Präsident der BStBK, das Thema „Subjektiver oder objektiver Fehlerbegriff im Handelsbilanzrecht.“

28. Januar 2015

IT-Gesprächskreis des BMF, Berlin

Das BMF hat zu dem zweiten IT-Gesprächskreis eingeladen. Themenschwerpunkte waren die Umsetzung des Common Reporting Standard (CRS), der Diskussionsentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, die Digitale Agenda 2020 und der Sachstand zum ELStAM-Verfahren. Jörg Schwenker und Dr. Jan Hahlweg, Referent der Steuerrechtsabteilung, nahmen an dem Gespräch teil.

4. Februar 2015

Gespräch mit Dr. Karl-Heinz Brunner MdB zur Insolvenzanfechtung, Berlin

Die BStBK hat sich gemeinsam mit der Wirtschaftsprüferkammer für Änderungen an der insolvenzrechtlichen Vorsatzanfechtung eingesetzt. Ziel ist es, dass die Möglichkeiten für Insolvenzverwalter, im Wege der Vorsatzanfechtung vom Mandanten gezahlte Steuerberaterhonorare zurückzufordern, eingeschränkt wird. Diesen Standpunkt hat Volker Kaiser, zuständiges Mitglied des Präsidiums, gegenüber Dr. Karl-Heinz Brunner, zuständiges Mitglied im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, verdeutlicht.

9. Februar 2015

Informationsaustausch mit GD TAXUD über aktuelle steuerpolitische Themen, Brüssel

Am 9. Februar 2015 trafen sich Vizepräsident Dr. Herbert Becherer und Dr. Reinhard Biebel von der Generaldirektion TAXUD der Europäischen Kommission zum Erfahrungs- und Informationsaustausch. Im Vordergrund des Gesprächs stand der angekündigte Legislativvorschlag zu Steuervorentscheiden („tax rulings“).

Die Kommission plant, mit den „tax rulings“ einen automatischen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten über Steuersparmodelle von Unternehmen einzuführen.

18. Februar 2015

42. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin

Die Mitglieder des Ausschusses 31 haben sich auf ihrer 42. Sitzung unter dem Vorsitz des zuständigen Präsidialmitglieds, Dr. Harald Grümann, mit der Weiterentwicklung des Praktikantenpakets für Steuerberaterkanzleien befasst. In Zusammenarbeit mit Vertretern der DATEV wurden ein Praktikantenarbeitsheft und Übungsfälle erarbeitet. Ziel ist es, die Steuerberatungskanzleien bei der Nachwuchsgewinnung von Steuerfachangestellten durch den Einsatz ansprechender Übungen für Praktikanten zu unterstützen.

23. Februar 2015

BFB-Hintergrundgespräch zur Rentenversicherungspflicht von Syndizi, Berlin

Die Vertreter der Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes der Freien Berufe informierten sich über die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Rentenversiche-

rungspflicht von Syndizi und tauschten ihre diesbezüglichen Standpunkte aus. Den Standpunkt der BStBK hat Vizepräsident Dr. Raoul Riedlinger in der Sitzung vertreten.

25. Februar 2015

Gemeinsame Sitzung der Präsidenten der Steuerberaterkammern und der Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder, Berlin

Auf der turnusmäßigen Sitzung der Präsidenten der Steuerberaterkammern und der Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder erläuterten die Vertreter aktuelle steuerpolitische Themen. Diskutiert wurde u. a. der Entwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, Steuererklärungsfristen und die Ausgestaltung von Vorweganforderungen sowie Überlegungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu möglichen Liberalisierungen im Bereich der Freien Berufe. Darüber hinaus wurde den Steuerabteilungsleitern ein Vorschlag für eine gesetzliche Regelung zur Vereinfachung des KiStAM-Verfahrens für mittelständische Unternehmen unterbreitet.

2. März 2015

53. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“, Berlin

Die 53. Sitzung des Ausschusses fand unter der Leitung von Präsidialmitglied Roland Kleemann statt. Die Ausschussmitglieder erarbeiteten einen Frage-Antwort-Katalog zum ersetzenden Scannen. Des Weiteren tauschten sie sich zum Steuerberater-Suchdienst und zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen aus.

4. März 2015

34. Sitzung des Ausschusses 51 „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Berlin

Unter der Leitung von Vizepräsident Dr. Herbert Becherer wurden in der 34. Sitzung aktuelle Themen zur Umsatzsteuer besprochen. Wesentliche Themen waren die aktuellen Entwicklungen bei der Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand sowie die derzeitigen Praxisprobleme in Zusammenhang mit der Abtretungsregelung des § 27 Abs. 19 UStG bei Bauleistungen. Des Weiteren war Dr. Günter Hofmann (Unterabteilungsleiter IV D im BMF) zu Gast.

9. März 2015

Erfahrungsaustausch zwischen BStBK und der Bundesnotarkammer, Berlin

Am 9. März 2015 fand ein Treffen zu der Frage der elektronischen Kommunikation statt, bei dem die Bundesnotarkammer (BNotK) ihr erarbeitetes Konzept vorstellte. Es wurde besprochen, in wieweit ein ähnliches System für den Berufsstand der Steuerberater erarbeitet werden könnte. Seitens der BStBK nahmen Präsidialmitglied Roland Kleemann, Dr. Gregor Feiter, Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Düsseldorf, und Dr. Jan Hahlweg teil.

11. März 2015

Deutsch-französisch-italienisches Treffen, Paris

Am 11. März 2015 unterzeichneten die Präsidenten des italienischen Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e degli Esperti Contabili (CNDCEC), des französischen Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables (CSOEC) und der deutschen Bundessteuerberaterkammer in Paris ein Memorandum zur Zusammenarbeit für die Gründung einer europäischen Organisation. Seitens der BStBK nahmen Präsident Dr. Horst Vinken, Vizepräsident Dr. Herbert Becherer und Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Kessler an dem Treffen teil.

11. März 2015

BFB-Informationsgespräch zur Aus- und Weiterbildung

Dr. Anette Rückert, Referatsleiterin des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, stellte den Teilnehmern die wesentlichen Ziele und Schwerpunkte der neuen Allianz für Aus- und Weiterbildung vor. Die Teilnehmer diskutierten unter anderem Möglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit, verstärkt freie Ausbildungsplätze anzuzeigen. Die BStBK wurde durch Ines Beyer-Petz, Referentin der Berufsrechtsabteilung, vertreten.

16. bis 17. März 2015

Sitzung des Arbeitskreises 3.2 „Mehrwertsteuer“, Eschborn

Die Mitglieder des Arbeitskreises bestehend aus Unternehmensvertretern, Verbandsvertretern, Hochschulprofessoren und Vertretern des BMF diskutierten über aktuelle Umsatzsteuerfragen. Vertreter des BMF haben den aktuellen Stand der Gesetzgebung sowie aktuelle BMF-Schreiben erörtert. Inga Bethke, Referentin der Steuerrechtsabteilung, berichtete seitens der BStBK zur Umsatzsteuer.

18. März 2015

54. Münchner Steuerfachtagung, München

Der Vizepräsident, Dr. Hartmut Schwab, sprach auf der Münchner Steuerfachtagung gemeinsam mit Vertretern der Finanzverwaltung, der Rechtsprechung und der Wissenschaft den Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“. Dabei erläuterte er die wesentlichen Kritikpunkte der BStBK.

20. bis 21. März 2015

D-A-CH Steuer-Kongress, Wien

Der D-A-CH Steuer-Kongress, der sich mit grenzüberschreitenden steuerlichen Themen zwischen den drei Staaten Deutschland, Österreich und der Schweiz befasst, stand im Zeichen der Diskussion um BEPS (Base Erosion and Profit Shifting). So eröffnete Dr. Achim Pross von der OECD die Veranstaltung mit dem Vortrag „To BEPS or not to BEPS: Was bleibt, was ändert sich im Internationalen Steuerrecht?“

24. März 2015

97. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Berlin

Unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten, Dr. Raoul Riedlinger, diskutierte der Ausschuss aktuelle berufsrechtliche Themen. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die Frage der Einführung einer kontrollierbaren Fortbildungspflicht bei Steuerberatern und berufsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Mindestlohn. Zudem waren der Referentenentwurf zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und das Eckpunkte-papier zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte Gegenstand der Sitzung.

24. März 2015

Zweite Sitzung des Fachbeirats „Einheitlicher Ansprechpartner 2.0“, Berlin

Auf Einladung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie diskutierten Vertreter der Bundesländer, der Wirtschaft und der Freien Berufe Möglichkeiten zur künftigen Ausgestaltung des einheitlichen Ansprechpartners. Der Einheitliche Ansprechpartner soll Behörden-gänge beschleunigen und vereinfachen. Auf der Grundlage von noch zu entwickelnden Eckpunkten sollen bis zum Ende des Jahres 2015 konkrete rechtliche, organisatorische und technische Vorschläge erarbeitet werden, welche zu einer Verbesserung des Serviceangebots des Einheitlichen Ansprechpartners führen. Die Positionen der BStBK wurden durch Dr. Moritz Alt vertreten.

25. März 2015

IT-Gesprächskreis des BMF, Berlin

Im dritten IT-Gesprächskreis des BMF tauschten sich die Teilnehmer über Fragen zum Modernisierungsentwurf des Besteuerungsverfahrens aus. Grundlage hierfür bildeten die abgegebenen Stellungnahmen der Verbände. Das BMF berichtete darüber hinaus über die geplanten weiteren Schritte. Teilnehmer seitens der BStBK waren Roland Kleemann, Jörg Schwenker, Claudia Kalina-Kerschbaum und Dr. Jan Hahlweg.

25. März 2015

Arbeitskreis „Berufsrechte“, Berlin

Der Arbeitskreis, der sich aus den Geschäftsführungen von BStBK, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Patentanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer zusammensetzt, erörterte aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Fragen. Im Mittelpunkt der Sitzung standen die aktuellen Deregulierungsbestrebungen im Berufsrecht der Freien Berufe und die Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung. Die BStBK berichtete über neue Entwicklungen im Berufsrecht der Steuerberater und stellte ihre jeweilige Position dar. Für die BStBK hat Stefan Ruppert an der Arbeitskreissitzung teilgenommen.

27. März 2015

Arbeitskreis „Steuerberaterprüfung“, Berlin

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Steuerberaterprüfung“ erörterten unter dem Vorsitz des zuständigen Präsidialmitglieds, Dr. Harald Grümmann, auf ihrer ersten Sitzung, die Vorschläge der Steuerberaterkammern zur Änderung

der Steuerberaterprüfung. Auf der zweiten, abschließenden Sitzung beabsichtigt der Arbeitskreis, einen Abschlussbericht zu erarbeiten, der auf der Bundeskammerversammlung diskutiert werden soll.

31. März 2015

85. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht/Europafragen“, Berlin

Die Erarbeitung eines Vorschlages für die Verleihung des Förderpreises Internationales Steuerrecht 2015 der BStBK war auf der Ausschusssitzung ein wesentlicher Tagesordnungspunkt. Auf Beschluss des Präsidiums wird der Förderpreis 2015 an Dr. Christian Marquart für seine Dissertation „Zinsabzug und steuerliche Gewinnallokation – Rechtsvergleichende Untersuchung und rechtspolitischer Vorschlag“ am 4. Mai 2015 auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Hamburg verliehen.

51. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.04.2015 bis 30.06.2015

01.04.2015	Vorstandssitzung, 37 TOP, davon 12 TOP „Berufsaufsicht“
18.04.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
21.04.2015	Mündliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
23.04.2015	Potsdamer Steuerforum
25.04.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
04.05. und 05.05.2015	21. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2015 in Hamburg
05.05. und 06.05.2015	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2015 „Steuerfachangestellte/r“
09.05.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
11.05. und 12.05.2015	HLBS-Tagung
12.05.2015	Neubestellung StB
21.05.2015	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“
30.05.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr

04.06.2015	Gemeinsame Veranstaltung mit der WPK zu Partnerschaftsgesellschaften mbB	25.09.2015	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
09.06.2015	LG Frankfurt (Oder) - wettbewerbsrechtliches Verfahren	26.09.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
10.06.2015	Vorstandssitzung, 32 TOP davon 10 TOP berufsaufsichtliche Vorgänge	02.10.2015	18. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse
11.06.2015	Neubestellung StB	05.10. bis 06.10.2015	38. Deutscher Steuerberatertag in Wien
13.06.2015	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang für mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2015	06.10. bis 08.10.2015	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2015
15.06 bis 03.07.2015	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2015	10.10.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
16.06.2015	Amtseinführung Direktorin der Fachhochschulen für Finanzen im AFZ KWH	10.10.2015	Messe „Parentum“ in Potsdam
20.06.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	14.10.2015	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
27.06.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	15.10.2015	23. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft
		17.10.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

VI. Termine

		19.10. bis 23.10.2015	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2014/15
11.07.2015	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	27.10.2015	DWS-Institut, 48. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2014“
07.09. und 08.09.2015	Geschäftsführerkonferenz der Regionalkammern der neuen Länder	05.11.2015	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“
08.09.2015	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	07.11.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
09.09.2015	Vorstandssitzung	12.11.2015	Vorstandssitzung
09.09.2015	Sitzung Berufsbildungsausschuss	12.11.2015	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
09.09.2015	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen	13.11. und 14.11.2015	Berufsausbildung – Seminar Klausurentraining in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2015/16
17.09.2015	Seminar „Aktuelle steuerliches Verfahrensrecht“		
19.09.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	13.11. und 14.11.2015	Messe EINSTIEG ABI Berlin
21.09/22.09. 2015	92. Bundeskammerversammlung		

VII. Anlagen

21.11.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
21.11.2015	Ordentliche Kammerversammlung
21.11.2015	Vorstandssitzung
23.11.2015	Geschäftsführerkonferenz Buka
24.11. und 25.11.2015	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellten“ Herbst/Winter 2015/16
05.12.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
08.12.2015	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
09.12./10.12. 11.12.2015	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
12.12.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
14.12. bis 18.12.2015	Fortbildung - mündliche Fortbildungsprüfung Fachassistent Lohn und Gehalt